

Satzungen der KKH und der Pflegekasse bei der KKH

Stand: April 2017

Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der Fassung vom 1. Juli 2009

zuletzt geändert durch den 46. Nachtrag vom
17. März 2017

Nachträge zur Satzung und deren aktuell gültige Fassung
können unter www.kkh.de/bekanntmachungen eingesehen
werden.

STAND: APRIL 2017

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis der Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

Seite

Abschnitt I – Verfassung

§ 1 – Name und Rechtsstellung	4
§ 2 – Sitz, Geschäftsgebiet	4
§ 3 – Organe	4
§ 4 – Verwaltungsrat	4–6
§ 5 – Vorstand	6–7
§ 6 – Vertretung der Kasse	7
§ 7 – Satzungs-, Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss	7
§ 8 – Widerspruchsausschüsse	7–8
§ 9 – Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	8
§ 10 – Gliederung	8
§ 11 – Änderungen der Satzung	8–9
§ 12 – Bekanntmachungen	9

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 13 – Mitgliederkreis	9–10
§ 14 – Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 15 – Ende der Mitgliedschaft	10
§ 16 – Familienversicherung	11

Abschnitt III – Beiträge

§ 17 – Aufbringung der Mittel	12
§ 18 – Beiträge zur Krankenversicherung	12
§ 19 – Mahngebühr	12
§ 20 – Versicherung der freiwillig versicherten Mitglieder	12
§ 21 – Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	12

Abschnitt IV – Leistungen

§ 22 – Leistungsgrundlagen	13
§ 22a – Leistungsausschluss	13–14
§ 23 – Kostenerstattung	14–15
§ 24 – Prävention, Gesundheitsförderung, Selbsthilfe, Schutzimpfungen	15–16
§ 24a – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten	16–18
§ 24b – Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung	18–19
§ 25 – Ambulante und stationäre Vorsorgeleistungen	19
§ 25a – Hausarztzentrierte Versorgung	19–20
§ 26 – Häusliche Krankenpflege	20–21
§ 27 – Haushaltshilfe	21
§ 28 – Krankengeld für besondere Personenkreise	21–22
§ 28a – Wahltarife Krankengeld – Leistungsvoraussetzungen und Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit	22
§ 28b – Wahltarif Krankengeld 1	22–23
§ 28c – Wahltarif Krankengeld 2	23
§ 28d – Tarifwahl, -beginn und -ende	23–25
§ 28e – Mitwirkungspflichten	25
§ 28f – Prämienzahlung	25
§ 29 – Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern	25
§ 29a – Vermittlung von privaten Zusatzversicherungen	25
§ 29b – Zweitmeinungsverfahren	25–27

§ 29c – Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit	27–30
§ 29d – Tarif strukturierte Behandlungsprogramme	30–31
§ 29e – Prämienzahlung für die Teilnahme an einer integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder an einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V	31
§ 29f – Selbstbeteiligung	32–34
§ 29g – unbesetzt	34
§ 29h – Selbstbeteiligung für stationäre Krankenhausbehandlungen	34–36
§ 29i – Begrenzung der Prämienzahlungen	36
§ 29j – Finanzierung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte	36
§ 29k – Physiocheck	37
§ 29l – Stationäre Behandlung durch nicht nach § 108 SGB V zugelassene Leistungserbringer	37–38
§ 29m – Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern im ambulanten Bereich	38
§ 29n – Flash-Glukose-Messsystem	38–39
§ 29o – Professionelle Zahnreinigung	39–40
§ 29p – Retainer	40
§ 29q – Künstliche Befruchtung	40–41
§ 29r – Hautkrebsscreening	41
§ 29s – Rufbereitschaft Hebammen	41–42
§ 29t – Streptokokken-Test	42
§ 30 – Modellvorhaben	42–44

Abschnitt V – Jahresrechnung, Prüfung, Rücklage

§ 31 – Jahresrechnung	45
§ 32 – Rücklage	45

Abschnitt VI – Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen

§ 33 – Anwendbare Vorschriften, Organe, Zusammensetzung	45–46
§ 34 – Beteiligte am U1-Verfahren	46
§ 35 – Beteiligte am U2-Verfahren	46
§ 36 – Teilnahme von Ausbildungsbetrieben	47
§ 37 – Erstattung bei U1-Verfahren	47
§ 38 – Erstattung bei U2-Verfahren	48
§ 39 – Aufbringung der Mittel	48
§ 40 – Umlagesätze	48
§ 41 – Fälligkeit der Umlagen	48
§ 42 – Betriebsmittel	48–50
§ 43 – Haushaltsplan und Rechnungsabschluss	50

Anlage 1 zur Satzung der KKH (§ 9 Abs. 2 der Satzung)

Regelung der Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrates	50–51
---	-------

Anlage 2 zur Satzung der KKH – Maßnahmenkatalog

(§ 24a Absatz 4 der Satzung)	52–55
-------------------------------------	-------

Anlage 3 zur Satzung der KKH – Katalog der Zuschussleistungen

(§ 24a Absatz 4, 7 der Satzung)	56–57
--	-------

Anlage 4 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung)	58
--	----

Anlage 5 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung)	59
--	----

Anlage 6 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung)	60
--	----

Anlage 7 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung)	61
--	----

Anlage 8 zur Satzung der KKH (§ 29k Abs. 2 Satz 1 der Satzung)	62–64
---	-------

Ein **Abkürzungsverzeichnis** finden Sie im Anschluss an die Satzung der Pflegekasse.

Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der Fassung vom 1. Juli 2009

Abschnitt I Verfassung

§ 1 – Name und Rechtsstellung

- (1) Die am 1. Juli 2009 aus der Vereinigung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) und der METRO AG Kaufhof BKK hervorgegangene Kasse führt den Namen „Kaufmännische Krankenkasse – KKH“ sowie die Kurzbezeichnung „KKH“.
- (2) Die Kaufmännische Krankenkasse – KKH – im Folgenden auch mit der Kurzform „KKH“ bezeichnet oder „Kasse“ genannt – ist eine Ersatzkasse und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 2 – Sitz, Geschäftsgebiet

- (1) Sitz der KKH ist Hannover.
- (2) Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 – Organe

Organe der Kasse sind der Verwaltungsrat (Selbstverwaltungsorgan) sowie der Vorstand.

§ 4 – Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 30 Mitgliedern. Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Versicherten- und 15 Arbeitgebervertreter mit je einer Stimme an.
- (3) Der Verwaltungsrat vertritt die Kasse gegenüber dem Vorstand. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ausgeübt.
- (4) Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit wahr. Er überwacht den Vorstand und trifft alle Entscheidungen, die für die Kasse von grundsätzlicher Bedeutung sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus seiner Mitte,

2. Festlegung der Unternehmenspolitik,
 3. Beschluss der Satzung und sonstigen autonomen Rechts der Kasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen,
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Festlegung ihrer Amtszeit sowie Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes,
 5. organisatorische Grundentscheidung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder,
 6. Beschluss der festen Sätze und Pauschbeträge nach § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV,
 7. Beschluss einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
 8. Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Verwaltungsrates,
 9. Feststellung des Haushaltsplanes,
 10. Abnahme der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 11. Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
 12. Wahl der ehrenamtlichen Vertreter der Kasse in die Gremien des vdek und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen,
 13. Beschluss über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere schriftlich abstimmen
1. bei Angleichung von Bestimmungen an geänderte Gesetze oder höchstgerichtliche Rechtsprechung,
 2. bei Änderung von Bestimmungen der Kasse aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,

3. in Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. in Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
5. in eiligen Fällen.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kasse besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Vorstand verwaltet die KKH hauptamtlich und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Mitgestaltung der Unternehmenspolitik im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat,
 2. Unternehmensführung einschließlich Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 4. Bericht gegenüber dem Verwaltungsrat über
 - a) die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung,
 5. Bericht gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen,
 6. Erarbeitung von Vorlagen für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates,
 7. Verfügung über die Betriebsmittel und Anlage und Bewirtschaftung der Betriebsmittel und der Rücklage der Kasse,
 8. Abschluss von Tarifverträgen,
 9. Einstellung, Kündigung und Gestaltung der Vertragsverhältnisse der Mitarbeiter, bei nicht unter den geltenden Tarifvertrag fallenden Mitarbeitern im Benehmen mit dem Verwaltungsrat,
 10. Abschluss von Verträgen über die Leistungserbringung an die Versicherten,
 11. Aufstellung einer Kassenordnung,
 12. Prüfung der Kassen- und Vermögensbestände sowie der Buchhaltung.

- (4) Der Vorstand stellt auf der Grundlage der Abgrenzung der Geschäftsbereiche Richtlinien auf. Innerhalb dieser Richtlinien verwaltet jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 6 – Vertretung der Kasse

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 die Kasse gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Kasse durch einzelne Mitglieder des Vorstandes vertreten wird.
- (3) Bei Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall jeweils durch deren Stellvertreter – vertreten.
- (4) Bedarf der Vorstand eines Ausweises, genügt eine vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam unterzeichnete Bescheinigung über die Zusammensetzung und den Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes.

§ 7 – Satzungs-, Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat bildet einen Satzungs-, Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss. Das Nähere über die Zahl der Mitglieder und die Wahl regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (2) Dem Ausschuss wird die Befugnis, die Bücher und Akten der KKH einzusehen und die Vermögensbestände zu prüfen (§ 197 Abs. 2 SGB V), als Erledigungsausschuss übertragen. Er kann einzelne Mitglieder des Ausschusses hiermit beauftragen.

§ 8 – Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen. Die erforderliche Zahl der Widerspruchsausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat. Sitz der Widerspruchsstelle ist Hannover.
- (2) Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern (zwei Versicherten- und zwei Arbeitgebervertreter) und einem Bediensteten der Kasse. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter, die das Mitglied bei Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Benennung vertreten. Jeder Widerspruchsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Ausschussmitglieder oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen/Stell-

vertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Das gilt auch in Angelegenheiten, die den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) betreffen.

- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrates gewählt. § 52 SGB IV gilt entsprechend. Wählbar sind Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Bediensteten der Kasse werden vom Vorstand benannt.
- (4) Das nähere Verfahren regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse.
- (5) Die Widerspruchsausschüsse sind bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid die nach § 112 Abs. 2 SGB IV zuständige Stelle. Die Widerspruchsausschüsse erlassen auch die Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten, die den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG betreffen, und entscheiden über Widersprüche nach § 9 Abs. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes sowie über Widersprüche im Rahmen des Gesetzes zur Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen.

§ 9 – Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt die festen Sätze und die Pauschbeträge nach § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV. Art und Höhe ergeben sich aus der Anlage 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 – Gliederung

- (1) Die Kasse gliedert sich in die Hauptverwaltung und weitere Verwaltungs- und Servicestellen. Die Hauptverwaltung hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Bezeichnung, Aufgaben, Zuständigkeitsbereich und Befugnisse dieser Stellen einschließlich der Hauptverwaltung legt der Vorstand fest.

§ 11 – Änderungen der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung des § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 10 und § 11 Absatz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss nach § 4 Absatz 4 Satz 3 Nummer 13 bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Änderungen der Satzung haben für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Das gilt auch für bereits eingetretene, jedoch noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle, soweit damit keine Leistungsminderung verbunden ist.

- (4) Ausfertigungen von Satzungsänderungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet.

§ 12 – Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im Internet unter www.kkh.de.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 13 – Mitgliederkreis

- (1) Als versicherungspflichtige Mitglieder sind bei der KKH versichert
1. Angestellte und Arbeiter und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V),
 2. Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V),
 3. Personen, die nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V),
 4. Künstler und Publizisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V),
 5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V),
 6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V),
 7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V),
 8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V),
 9. Studenten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V),
 10. Praktikanten ohne Arbeitsentgelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V),
 11. Auszubildende ohne Arbeitsentgelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V),
 12. Rentner, Rentenantragsteller (§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a, 11b und 12, § 189 SGB V),

13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
 - b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in § 5 Abs. 5 SGB V oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 SGB V genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V), wenn sie nicht nach §§ 6 bis 8 SGB V versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und von ihrem Wahlrecht zur KKH nach § 173 SGB V Gebrauch gemacht haben oder sich die Zuständigkeit der Kasse aus § 175 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB V ergibt.

(2) Als freiwillig Versicherte können bei der KKH Mitglied sein

1. Personen, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V),
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 SGB V erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 SGB V vorliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB V),
3. schwerbehinderte Menschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V),
4. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie nach Rückkehr in das Inland wieder eine Beschäftigung aufnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 SGB V),
5. Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 SGB V),

wenn sie die weiteren Voraussetzungen des § 9 SGB V erfüllen, sowie Personen, die freiwillig versichertes Mitglied einer Krankenkasse sind.

§ 14 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied werden will, hat seinen Beitritt unter Angabe der erforderlichen Daten innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen zu erklären, es sei denn, die Mitgliedschaft kommt gemäß § 175 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB V zustande.
- (2) Schwerbehinderte Menschen können der Kasse nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V als freiwilliges Mitglied nur beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 15 – Ende der Mitgliedschaft

Die Kasse gibt dem Austritt freiwillig versicherter Mitglieder abweichend von § 191 Nr. 3 SGB V zu dem Zeitpunkt statt, ab dem ohne die freiwillige Mitgliedschaft Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V bestünde.

§ 16 – Familienversicherung

Der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder eines Mitgliedes sowie die Kinder von familienversicherten Kindern sind nach Maßgabe des § 10 SGB V bei der Kasse versichert. Lebenspartnerschaften im Sinne dieser Satzung sind Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Abschnitt III

Beiträge

§ 17 – Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Krankenversicherung werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 18 – Beiträge zur Krankenversicherung

Die Kasse erhebt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen Beiträge zur Krankenversicherung, die an den Gesundheitsfonds weitergeleitet werden. Maßgeblich sind die in den genannten Regelungen getroffenen Festlegungen insbesondere zu den Beitragssätzen, den beitragspflichtigen Einnahmen und der Fälligkeit der Beiträge.

§ 19 – Mahngebühr

Die Erhebung einer Mahngebühr richtet sich nach § 19 Absatz 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.

§ 20 – Versicherung der freiwillig versicherten Mitglieder

- (1) Gegen Entgelt beschäftigte Mitglieder, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden oder als freiwillige Mitglieder eine Tätigkeit aufnehmen, in der sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht unterliegen, werden mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Das gilt nicht, wenn der Anspruch auf Krankengeld durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V) ausgeschlossen ist.
- (2) Mitglieder, die aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden und dann nicht mehr berufstätig oder die selbstständig erwerbstätig sind, werden ohne Anspruch auf Krankengeld versichert. Dasselbe gilt für freiwillig versicherte Beschäftigte bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis sowie für mit Anspruch auf Krankengeld nach §§ 28b und 28c freiwillig versicherte hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige bei Aufgabe ihrer selbstständigen Tätigkeit.

§ 21 – Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Die Kasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,5 Prozent monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Abschnitt IV**Leistungen****§ 22 – Leistungsgrundlagen**

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung. Dabei handelt es sich um Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung,
- zur Früherkennung von Krankheiten,
- zur Behandlung von Krankheiten,
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- zur Empfängnisverhütung,
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,
- des persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf Unterhalt sichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

§ 22a – Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB V begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen (§ 52a SGB V).
- (2) Die Kasse kann soweit möglich Informationen und Belege sowie eine Bestätigung der Versicherten darüber einfordern, dass der Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB V nicht allein dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei den Prüfungen nach dem vorstehenden Satz sind die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet. Kann mangels ausreichender Mitwirkung des Versicherten nicht geklärt werden, ob der Leistungsausschluss wirksam wird, sind die beanspruchten Leistungen zu versagen (§§ 60 ff. SGB I). Die nach diesem Absatz erhobenen Daten und dabei insbesondere die Angaben zum Gesundheitszustand werden ausschließlich nach den Vorgaben des Zweiten Kapitels des SGB X verarbeitet und genutzt.
- (3) Wurden Leistungen bereits erbracht und stellt sich nachträglich heraus, dass es sich um eine missbräuchliche Leistungsanspruchnahme im Sinne von § 52a SGB V gehandelt hat, können die von der Kasse getragenen Kosten

der Leistung unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften des SGB X vom Versicherten zurückgefordert werden.

§ 23 – Kostenerstattung

- (1) Versicherte können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 SGB V Kostenerstattung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber der Kasse erfolgen. Der Versicherte muss dabei bestimmen, für welchen der in § 13 Absatz 2 Satz 4 SGB V genannten Bereiche, nämlich den Bereich der ärztlichen Versorgung, den Bereich der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder den Bereich der veranlassten Leistungen, er die Kostenerstattung wählt oder ob die Kostenerstattung ohne Beschränkung gelten soll. Die Wahl der Kostenerstattung ist vor Inanspruchnahme der Leistung, für die eine Kostenerstattung geltend gemacht werden soll, zu erklären. Ab Beginn der unbeschränkten Kostenerstattung darf die Krankenversichertenkarte nicht mehr benutzt werden, im Fall der Beschränkung der Wahl gemäß Satz 3 nicht mehr für den Bereich, für den die Kostenerstattung gilt. Bei unbeschränkter Wahl der Kostenerstattung kann die Kasse die Aushändigung der Krankenversichertenkarte verlangen. Die Wahl der Kostenerstattung gilt für ein Kalendervierteljahr. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich anschließend jeweils für ein weiteres Kalendervierteljahr. Die Kostenerstattung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Zur Erstattung sind der Kasse die Rechnungen der Leistungserbringer und die Verordnungen vorzulegen. Die Rechnungen müssen nach Art und Zeit der Leistungen aufgegliedert sein. Arzt- und Zahnarztrechnungen müssen die Diagnose oder den Befund enthalten. Auf Verlangen der Kasse hat der Versicherte die Bezahlung der Rechnung nachzuweisen. Erstattet werden die Rechnungsbeträge höchstens in Höhe der Vergütung, die die Kasse bei Erbringung der Sach- oder Dienstleistung im Inland zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Kasse kann die Ermittlung der Erstattungsbeträge vereinfachen. Der Erstattungsbetrag wird um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 vom Hundert, höchstens um 50 Euro je Rechnung und bei mehreren Rechnungen insgesamt höchstens um 300 Euro je Kalenderjahr, gekürzt. Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Kalenderjahr ist der Tag des Rechnungseingangs bei der Kasse. Die vorgesehenen Zuzahlungen werden in Abzug gebracht.
- (3) Im Falle der Kostenerstattung nach § 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V gilt Absatz 1 nicht. Absatz 2 wird mit der Maßgabe angewendet, dass die der Kasse entgangenen Rabatte nach § 130a Absatz 8 SGB V sowie die Mehrkosten im Vergleich zur Abgabe eines Arzneimittels nach § 129 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB V durch einen zusätzlichen pauschalierten Abschlag vom Erstattungsbetrag in Höhe von 30 vom Hundert zu berücksichtigen sind. Ein Abschlag für Verwaltungskosten wird nicht erhoben.
- (4) Im Fall der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 4 und 5 SGB V gilt Absatz 2 entsprechend mit den Maßgaben, dass der Versicherte Art und Umfang der

erhaltenen Leistungen auch in anderer geeigneter Form belegen kann, wenn vom Leistungserbringer keine entsprechend spezifizierte Rechnung zu erhalten ist, und dass ein Abschlag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von 12 vom Hundert erhoben wird, wobei der Abschlag mindestens 6 Euro und höchstens 60 Euro beträgt. Der Abschlag wird nicht auf 300 Euro je Kalenderjahr begrenzt. § 13 Abs. 4 Satz 6 SGB V bleibt unberührt.

§ 24 – Prävention, Gesundheitsförderung, Selbsthilfe, Schutzimpfungen

- (1) Die Kasse klärt durch Print- und andere Medien, insbesondere durch Veröffentlichungen in der Mitgliederzeitschrift der Kasse sowie anderen periodisch oder sporadisch erscheinenden Schriften, in der Presse, durch Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Gesundheitswochen, sonstigen Informationsveranstaltungen o. Ä. über Gesundheitsgefährdungen auf und berät die Versicherten, wie Gesundheitsgefährdungen und Krankheiten begegnet werden kann oder diese verhütet werden können. Die Kasse kann sich darüber hinaus an Maßnahmen und Aktionen Dritter zur Förderung einer gesunden Lebensweise beteiligen.
- (2) Die Kasse gewährt ausgewählte qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention und der Gesundheitsförderung (§ 20 Abs. 1 SGB V). Die Leistungen zur primären Prävention und der Gesundheitsförderung sollen den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen.
- (3) Für die Leistungen nach Absatz 2 gelten die Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V (Leitfaden Prävention) in der jeweils gültigen Fassung. Leistungen der primären Prävention werden in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:
 - a) Bewegungsgewohnheiten:
 - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität,
 - Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme,
 - b) Ernährung:
 - Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung,
 - Vermeidung und Reduktion von Übergewicht,
 - c) Stressmanagement/Entspannung:
 - Förderung von Stressbewältigungskompetenzen,
 - Förderung von Entspannung,
 - d) Suchtmittelkonsum:
 - Förderung des Nichtrauchens,
 - gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums.

- (4) Die Kasse gewährt pro Kalenderjahr zwei Maßnahmen nach Absatz 3 als Sachleistung bzw. beteiligt sich an den Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 90 vom Hundert. Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keinen Eigenanteil. Die Höhe des Zuschusses ist für alle Versicherten auf höchstens 80 Euro pro Maßnahme begrenzt.
- (5) Die Kasse führt im Rahmen der §§ 20a und b SGB V Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten (z. B. in Kindertagesstätten und Schulen) und zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch bzw. fördert sie.
- (6) Die Versicherten erhalten über die Leistungspflicht nach § 20i SGB V hinaus Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, soweit nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist, nach den folgenden Regelungen:
 - a) Die Kasse übernimmt Schutzimpfungen gegen Influenza für Versicherte, die nicht von den Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V erfasst werden.
 - b) Die Kasse übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen darüber hinaus ganz oder teilweise, soweit das in dem von ihr zu führenden Verzeichnis der Schutzimpfungen als Satzungsleistungen festgelegt ist. Die Servicezentren informieren die Versicherten darüber, für welche weiteren Schutzimpfungen Kosten übernommen werden, und stellen bei Bedarf das Verzeichnis zur Verfügung.

§ 24a – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Versicherte der KKH können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle KKH-Versicherten. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die Leistungen nach § 264 SGB V erhalten, ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.
- (2) Die Teilnahme ist formlos zu erklären. Für Versicherte unter 18 Jahren erfolgt die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Teilnahme kann jederzeit erklärt werden. Sie beginnt am Ersten des Kalenderjahres, in dem die Erklärung bei der KKH eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der KKH.
- (3) Anspruch auf einen Bonus haben unter den nachfolgenden Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V, Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen (Maßnahmen).
- (4) Pro Kalenderjahr können einmalig entweder drei, sechs oder neun in diesem Zeitraum erbrachte Maßnahmen bonifiziert werden (Sammelzeitraum). Eine

Übertragung von Maßnahmen auf das Folgejahr ist nicht möglich. Bonifizierbare Maßnahmen sind abschließend in der Anlage 2 zur Satzung aufgelistet. Der Bonus wird als Geldleistung gewährt, die sich bei Wahl eines zweckgebundenen Zuschusses zu einer im Sammelzeitraum durchgeführten Gesundheitsleistung verdoppelt. Zuschussfähige Gesundheitsleistungen sind abschließend in Anlage 3 zur Satzung aufgelistet.

a) Bonusstufe 1

Der Nachweis von drei erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 30 Euro bonifiziert. Dabei muss von den Maßnahmen

- bei volljährigen Versicherten mindestens eine aus der Kategorie B der Anlage 2 zur Satzung,
- bei minderjährigen Versicherten jede aus dem Kinder- und Jugendkatalog der Anlage 2 zur Satzung

stammen.

b) Bonusstufe 2

Der Nachweis von sechs erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 60 Euro bonifiziert. Dabei müssen von den Maßnahmen

- bei volljährigen Versicherten mindestens zwei aus der Kategorie B und eine aus der Kategorie C der Anlage 2 zur Satzung,
- bei minderjährigen Versicherten alle aus dem Kinder- und Jugendkatalog der Anlage 2 zur Satzung

stammen.

c) Bonusstufe 3

Der Nachweis von neun erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 90 Euro bonifiziert. Dabei müssen von den Maßnahmen

- bei volljährigen Versicherten mindestens drei aus der Kategorie B und zwei aus der Kategorie C der Anlage 2 zur Satzung,
- bei minderjährigen Versicherten alle aus dem Kinder- und Jugendkatalog der Anlage 2 zur Satzung

stammen.

- (5) Tritt Volljährigkeit während eines Sammelzeitraums ein, darf sich der oder die Versicherte entweder für die Maßnahmenvariante für Volljährige oder für die Maßnahmenvariante für Minderjährige entscheiden.
- (6) Den Versicherten wird zu Beginn der Teilnahme ein Bonusbogen zur Verfügung gestellt, auf dem die Inanspruchnahme bonifizierbarer Maßnahmen durch Bestätigung vom Arzt, von anderen Leistungserbringern, vom Veranstalter oder von der auf dem Bonusbogen genannten Stelle nachzuweisen ist. Kosten für Nachweise werden von der KKH nicht übernommen.

- (7) Die Gewährung des Bonus erfolgt auf Antrag. Hierzu ist es erforderlich, den ausgefüllten Bonusbogen mit den Nachweisen für die im Sammelzeitraum erbrachten Maßnahmen sowie für die im Sammelzeitraum gegebenenfalls in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Nachreichfrist) bei der KKH einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Bonus als zweckgebundener Zuschuss zu einer im Sammelzeitraum durchgeführten Gesundheitsleistung nach Anlage 3 gewährt werden soll. Später eingereichte Maßnahmen finden keine Berücksichtigung. Sämtliche Bonusansprüche verfallen mit dem Ende der Versicherung bei der KKH.
- (8) Um Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen stärkeren Anreiz zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhöht sich bei erstmaliger Teilnahme am Bonusprogramm nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine Bonusgewährung die Geldleistung nach Absatz 4 lit. a, b und c einmalig auf 100 Euro. Der zweckgebundene Zuschuss nach Absatz 4 Satz 4 bleibt davon unberührt. Auch bei erstmaliger Teilnahme am Bonusprogramm wird lediglich bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Bonusstufen 2 und 3 und einem darauf gerichteten Antrag gemäß Absatz 7 ein den Wert von 100 Euro übersteigender Bonus als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 120 Euro (Bonusstufe 2) oder 180 Euro (Bonusstufe 3) gewährt.
- (9) Ist der zweckgebundene Zuschuss höher als die Kosten der bezuschussten Leistung, kann der verbliebene Betrag als zweckgebundener Zuschuss für eine oder mehrere weitere der in Anlage 3 aufgeführten Gesundheitsleistungen verwendet werden, soweit sie bis zum Ablauf des Sammelzeitraums in Anspruch genommen werden. Nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Zuschüsse verfallen zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Beitragsrückstände und andere bestehende Außenstände des oder der Versicherten bei der KKH können mit dem auszuzahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.
- (11) Die Teilnahme am Bonusprogramm endet mit dem Ende der Versicherung bei der KKH. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Sammelzeiträumen bis zum Ende der Nachreichfrist jeweils keine Nachweise für Maßnahmen eingereicht, endet die Teilnahme rückwirkend zum 31.12. des zweiten Sammelzeitraums. Für eine erneute Teilnahme ist eine Erklärung nach Absatz 2 erforderlich.

§ 24b – Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- (1) Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn er die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung nachweist und diese Maßnahme nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) ist.
- (2) Die KKH schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.

- (3) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten nachfolgend aufgeführten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers mindestens zu 80 vom Hundert teilnehmen:
- Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte,
 - Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag,
 - Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb oder
 - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung.
- Die KKH schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach Absatz 2 ab.
- (4) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr auf Antrag ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80 vom Hundert an einer Maßnahme nach Absatz 3 nachgewiesen wurden.
- (5) Der Bonusanspruch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht frühestens mit Abschluss des mit der KKH nach Absatz 2 geschlossenen Bonusvertrages.

§ 25 – Ambulante und stationäre Vorsorgeleistungen

- (1) Die Kasse kann unter den in § 23 SGB V genannten Voraussetzungen
- ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten sowie
 - stationäre Vorsorgeleistungen in Vorsorgeeinrichtungen (stationäre Vorsorge), erbringen.
- (2) Bei der Durchführung ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten beteiligt sich die Kasse an den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe sowie den Fahrkosten mit einem Zuschuss von 13 Euro täglich. Der Zuschuss nach Satz 1 beträgt bei ambulanten Vorsorgeleistungen für versicherte chronisch kranke Kleinkinder 21 Euro täglich.

§ 25a – Hausarztzentrierte Versorgung

- (1) Die KKH bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztliche Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- (2) Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

- (3) Der Versicherte hat seine Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung schriftlich zu erklären. Vor der Abgabe der Teilnahmeerklärung informiert die Kasse die an einer Teilnahme interessierten Versicherten schriftlich über den Inhalt und die Ziele des jeweiligen Versorgungsvertrags, die Freiwilligkeit seiner Teilnahme, die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben, etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung, die Möglichkeit sowie die Form und die Frist eines Widerrufs der Teilnahmeerklärung, die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme und die etwaig im Rahmen des Versorgungsvertrags vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 26 – Häusliche Krankenpflege

- (1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. Die häusliche Krankenpflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn der Medizinische Dienst der Krankenversicherung festgestellt hat, dass dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.
- (2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als Behandlungspflege häusliche Krankenpflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist; der Anspruch umfasst verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen auch in den Fällen, in denen dieser Hilfebedarf bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach den §§ 14 und 15 SGB XI zu berücksichtigen ist. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. Der Anspruch nach Satz 1 besteht über die dort genannten Fälle hinaus ausnahmsweise auch für solche Versicherte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 SGB XI, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben. Versicherte, die nicht auf Dauer in Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 oder 4 SGB XI aufgenommen sind, erhalten Leistungen nach Satz 1 auch dann, wenn ihr Haushalt nicht mehr besteht und ihnen nur zur Durchführung der Behandlungspflege vorübergehender Aufenthalt in einer Einrichtung oder in einer anderen geeigneten Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

- (4) Kann die Kasse keine Kraft für die häusliche Krankenpflege stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Kraft in angemessener Höhe zu erstatten.
- (5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 3 SGB V ergebenden Betrag, begrenzt auf die für die ersten 28 Kalendertage der Leistungsanspruchnahme je Kalenderjahr anfallenden Kosten an die Kasse.

§ 27 – Haushaltshilfe

- (1) Als zusätzliche Leistung erhalten Versicherte zur Aufrechterhaltung des Haushalts in seinen Grundfunktionen Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen einer akuten Erkrankung oder einer akuten Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Anspruch besteht nur beim Einsatz einer selbst beschafften Haushaltshilfe und nur für maximal zehn Leistungstage pro Kalenderjahr bis zu vier Stunden am Tag. Erstattet wird die Vergütung für die selbst beschaffte Haushaltshilfe, aber nicht mehr als 5,25 Euro pro Stunde.
- (3) Wenn eine selbst beschaffte Haushaltshilfe nicht verfügbar ist und der Ehe- oder Lebenspartner unbezahlten Urlaub nehmen muss, um den Haushalt weiterzuführen, erstattet die Kasse den nachgewiesenen Nettoverdienstaufschlag für maximal zehn Leistungstage pro Kalenderjahr bis zur Höhe des Höchstkrankengeldes nach § 47 SGB V je Kalendertag.
- (4) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrag an die Kasse.

§ 28 – Krankengeld für besondere Personengruppen

- (1) Freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig Erwerbstätige (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB V), Beschäftigte, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes haben (unständig Beschäftigte) und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Mitglieder können sich für die Zeit ihrer Mitgliedschaft, wenn sie die Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 SGB V abgegeben haben, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll, für den Geltungszeitraum dieser Erklärung zusätzlich zu dem gesetzlichen Krankengeldanspruch für einen Wahltarif Krankengeld (§§ 28a bis 28f) entscheiden.
- (2) Bei abhängig Beschäftigten, deren Entgelt nach Monaten bemessen ist, wird bei schwankendem Entgelt bei der Berechnung des Krankengeldes das

durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate herangezogen. Zusätzliche Vergütungen zum Monatslohn werden bei abhängig Beschäftigten bei der Berechnung des Krankengeldes nur berücksichtigt, wenn die jeweils zusätzliche Vergütung in den letzten drei abgerechneten Monaten regelmäßig vergütet wurde. Ist dies der Fall, wird der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate herangezogen. Mehrarbeitsvergütungen werden bei abhängig Beschäftigten bei der Berechnung des Krankengeldes nur berücksichtigt, wenn in den letzten drei abgerechneten Monaten bzw. in den letzten 13 abgerechneten Wochen regelmäßig Mehrarbeit geleistet wurde. Ggf. werden die durchschnittlichen Mehrarbeitsvergütungen der letzten drei abgerechneten Monate bzw. der letzten 13 abgerechneten Wochen zugrunde gelegt.

- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird die Berechnung und Zahlung des Krankengeldes so vorgenommen, dass das Krankengeld seine Entgeltersatzfunktion erfüllt. Ein Ausfall von Arbeitsentgelt während einer arbeitsfreien Periode, der durch eine während der Arbeitsperiode eingetretene Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug bedingt ist, wird durch eine entsprechende – ggf. rückwirkende – Bemessung des Krankengeldes ausgeglichen.

§ 28a – Wahltarife Krankengeld – Leistungsvoraussetzungen und Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit

- (1) Auf den Anspruch auf Krankengeld nach den §§ 28a bis 28f (Wahltarifkrankengeld) werden die gesetzlichen Vorschriften für den Anspruch auf Krankengeld nach den §§ 44 bis 51 SGB V (gesetzliches Krankengeld) entsprechend angewendet, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
- (2) Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht zusammen mit dem gesetzlichen Krankengeldanspruch nach § 44 SGB V für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren. § 48 SGB V bleibt unberührt.
- (3) Für Zeiten, für die Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht, besteht Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung nach § 224 SGB V. Während der Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V besteht keine Pflicht zur Zahlung von Prämien nach den §§ 28a bis 28f für das Wahltarifkrankengeld. Im Falle der Versicherungspflicht in anderen Zweigen der Sozialversicherung sowie nach dem SGB III behält die Kasse den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Krankengeld ein und entrichtet diesen an die für den Beitragseinzug zuständige Stelle. Bei dem Wahltarif nach § 28c (Krankengeld 2) wird ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in Höhe des Krankengeldes als versichert und als dem Krankengeld (bzw. seiner Bemessung) zugrunde liegend angesehen.

§ 28b – Wahltarif Krankengeld 1

- (1) Freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig Erwerbstätige und sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer geltende Beschäftigte einer Gesellschaft, denen wegen Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung Arbeits-

einkommen oder Arbeitsentgelt entgeht, können bis zum Ende des Monats, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, einen Anspruch auf Wahltarifkrankengeld ab dem 22. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen, wenn sie die Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB V für das gesetzliche Krankengeld abgegeben haben.

- (2) Die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V Versicherungspflichtigen, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder anderer vertraglicher Zusagen oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, können bis zum Ende des Monats, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, einen Anspruch auf Wahltarifkrankengeld ab dem 22. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen, wenn sie die Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V für das gesetzliche Krankengeld abgegeben haben.
- (3) Ist bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit der gesetzliche Krankengeldanspruch wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer ausgeschöpft, entsteht aufgrund dieser Krankheit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld mehr.
- (4) Die vom Mitglied zu zahlende monatliche Prämie beträgt 1 vom Hundert des für die Beitragsbemessung zur Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungswertes (im Falle des Absatzes 1 nach § 240 SGB V, im Falle des Absatzes 2 nach § 232 SGB V bzw. bei nicht unständig Beschäftigten nach §§ 226 ff. SGB V).

§ 28c – Wahltarif Krankengeld 2

- (1) Die nach dem KSVG versicherten Mitglieder können bis zum Ende des Monats, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, einen Anspruch auf Wahltarifkrankengeld ab dem 15. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Das kalendertägliche Wahltarifkrankengeld beträgt 20 Euro. Überschreitet dieser Betrag das tatsächlich entgehende kalendertägliche Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt, reduziert sich das kalendertägliche Wahltarifkrankengeld auf das tatsächlich entgehende kalendertägliche Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt. Ist bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit der gesetzliche Krankengeldanspruch wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer ausgeschöpft, entsteht aufgrund dieser Krankheit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld mehr.
- (2) Die vom Mitglied zu zahlende monatliche Prämie beträgt 5,85 Euro.

§ 28d – Tarifwahl, -beginn und -ende

- (1) Die Tarifwahl muss schriftlich erfolgen. Die Erklärung ist gegenüber der KKH abzugeben und wird mit ihrem Zugang wirksam.
- (2) Die Tarifteilnahme beginnt am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Tarifwahl erklärt wird, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft und nicht vor Beginn des Zeitraums, für den die Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 SGB V gilt. Das rückwirkende Wahlrecht

nach § 319 Absatz 3 SGB V und nach Artikel II bleibt unberührt.

Die Teilnahme an dem Tarif nach § 28b Absatz 1 kann mit Wirkung ab Aufnahme der hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit, frühestens ab Beginn der Mitgliedschaft, gewählt werden, wenn die Tarifwahl innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft erfolgt.

Bestand nicht in dem Zeitraum von einem Monat vor dem gewählten Beginn der Teilnahme an dem Tarif nach § 28b eine Versicherung mit gleichwertigem Krankengeldanspruch, sondern keine Versicherung, eine Versicherung mit kürzerem oder späterem Anspruch auf Krankengeld und führt die Tarifwahl im Vergleich dazu zu einer Versicherung mit weitergehendem Krankengeldanspruch, beginnt die Tarifteilnahme erst am Ersten des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Tarifwahl erklärt wird.

- (3) Die Tarifteilnahme und ein darauf beruhender Wahltarifkrankengeldanspruch enden
- a) mit dem Tod des Tarifteilnehmers,
 - b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft bei der KKH endet,
 - c) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Tarifteilnahme wirksam nach Absatz 5 gekündigt wird
 - d) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarifteilnehmer Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - e) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarifteilnehmer Leistungen wegen Alters oder voller Erwerbsminderung von einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erhält,
 - f) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarifteilnehmer wegen Alters, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen bezieht, die einer gesetzlichen Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung vergleichbar sind.
- (4) Die Tarifteilnahme ruht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis endet. Besteht zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wahltarifkrankengeld, so ruht die Tarifteilnahme ab dem Zeitpunkt des Entfallens des Wahltarifkrankengeldanspruchs, spätestens aber drei Monate nach Wegfall der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis. Während des Ruhens der Tarifteilnahme besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld und keine Pflicht zur Prämienzahlung. Die Tarifteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zum nächsten Kündigungstermin nach Absatz 5 Satz 1 und 2 nach dem Eintritt des Ruhens erneut eine Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis besteht.
- (5) Die Tarifteilnahme kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines vollen Jahres der Tarifteilnahme gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf des dritten Jahres nach Tarifbeginn möglich. In begründeten

Härtefällen kann auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist verzichtet werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (6) Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden.

§ 28e – Mitwirkungspflichten

Der Tariteilnehmer hat für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu sorgen. Er hat insbesondere die Weisungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind. § 66 Absatz 2 SGB I gilt entsprechend.

§ 28f – Prämienzahlung

- (1) Die jeweiligen Prämien sind im Voraus für den Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am fünften Tag des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Für Prämien, die der Tariteilnehmer nicht bis zum Ablauf des sich aus Absatz 1 ergebenden Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges ein Verzugszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Prämien zu zahlen, mindestens ein Euro. Eine Mahngebühr wird nicht erhoben.
- (3) Ist der Tariteilnehmer trotz Hinweises auf die Folgen mit Prämien in Höhe von mindestens zwei Monatsprämien im Rückstand, ruht mit Ablauf des nächsten Zahltages der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld bis zur vollständigen Erfüllung aller Prämienforderungen der Kasse einschließlich etwaiger Verzugszuschläge und Vollstreckungskosten.

§ 29 – Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Die Kasse unterstützt die Versicherten bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden und nicht nach § 116 SGB X auf die Kasse übergegangen sind.

§ 29a – Vermittlung von privaten Zusatzversicherungen

Die Kasse kann den Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln. Gegenstand dieser Verträge können insbesondere die Wahlarztbehandlung im Krankenhaus, der Ein- oder Zweibettzuschlag im Krankenhaus sowie eine Auslandsreisekrankenversicherung sein.

§ 29b – Zweitmeinungsverfahren

- (1) Versicherte können auf der Grundlage von § 27b SGB V und der folgenden Absätze eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur Erforderlichkeit geplanter Operationen bzw. Eingriffe (im Folgenden: Eingriffe) oder zur Überprüfung der onkologischen Therapieempfehlung einholen.

- (2) Der Anspruch setzt voraus, dass
- a) dem Versicherten zur Durchführung eines geplanten und in der Anlage 4 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung) aufgeführten kardiologischen oder kardiochirurgischen Eingriffs eine Krankenhauseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Fall eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist oder
 - b) bei dem Versicherten eine in der Anlage 5 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung) aufgeführte onkologische Erkrankung als gesichert diagnostiziert wurde oder
 - c) dem Versicherten eine Krankenhauseinweisung zur Durchführung eines geplanten orthopädischen Eingriffs an Knie, Hüfte, Rücken oder Schulter, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist oder
 - d) dem Versicherten zur Durchführung eines geplanten und in der Anlage 6 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung) aufgeführten Eingriffs aus dem Bereich des Fachgebietes der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde eine Krankenhauseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist oder
 - e) dem Versicherten zur Durchführung eines geplanten und in der Anlage 7 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung) aufgeführten urologischen Eingriffs eine Krankenhauseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist.
- (3) Die Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung wird durch Leistungserbringer, mit denen die KKH darüber eine Vereinbarung geschlossen hat, organisiert und vermittelt. Das Zweitmeinungsverfahren beinhaltet die Auswertung der vorhandenen Befunddaten und die Bewertung der durch den behandelnden Arzt angeratenen Maßnahme (Eingriff, Behandlung) durch nicht zugelassene Fachärzte. Hierzu erhält der Versicherte eine ärztliche Empfehlung (Zweitmeinung). Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. Die hinzugezogenen nicht zugelassenen Fachärzte müs-

sen über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung verfügen. Kriterien für die besondere Expertise sind

1. eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,
 2. Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff,
 3. Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,
 4. regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet oder
 5. besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.
- (4) Im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz 3 verpflichtet die Kasse ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 BDSG und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.
- (5) Die ärztliche Behandlung wird durch das Zweitmeinungsverfahren nicht berührt. Unabhängig vom Ergebnis der unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, den geplanten Eingriff oder die Behandlung durchführen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Kasse in voller Höhe.
- (7) Die Regelungen nach diesem Paragraphen gelten lediglich solange, bis der Gemeinsame Bundesausschuss die Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB V festgelegt hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 94 Absatz 2 SGB V.

§ 29c – Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Beitragsrückzahlung für den Fall der Leistungsfreiheit wählen. An die Wahl dieses Tarifs sind sie für mindestens ein Jahr gebunden. Wer den Tarif wählt, erhält eine Beitragsrückzahlung in Form einer Prämie (Prämienzahlung im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V), wenn er und seine nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen im Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der KKH in Anspruch genommen haben. Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB V wird die Beitragsrückzahlung nur vorgesehen für Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren.
- (2) Nicht berücksichtigt werden bei der Prüfung der Frage der Leistungsfreiheit die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen (Leistungen zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten)

mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2, §§ 24 bis 24b SGB V sowie Leistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Die KKH ermittelt, ob Leistungen in Anspruch genommen wurden, aus den ihr vorliegenden Abrechnungsdaten, soweit Kostenerstattung gewählt wurde, aus den Kostenerstattungsanträgen und zugehörigen Unterlagen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Leistungen, die in dem betreffenden Kalenderjahr vom Mitglied oder seinen nach § 10 SGB V mitversicherten volljährigen Angehörigen tatsächlich beim Leistungserbringer bezogen wurden, wobei beim Krankengeld die Zeit der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich ist, für die Krankengeld gewährt wurde. Auf den Zeitpunkt der Abrechnung kommt es nicht an. Das gilt auch im Fall der Kostenerstattung. Die KKH kann als Voraussetzung für die Auszahlung der Beitragsrückzahlung verlangen, dass das Mitglied schriftlich bestätigt, dass es selbst und seine volljährigen nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen im Kalenderjahr keine Leistungen außer den nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigenden Leistungen in Anspruch genommen haben. Wenn nach der Auszahlung der Beitragsrückzahlung ein Kostenerstattungsantrag des Mitglieds oder eines nach § 10 SGB V mitversicherten volljährigen Angehörigen eingeht, ist die geleistete Beitragsrückzahlung zurückzuzahlen. Bei einem Kostenerstattungsanspruch des Mitglieds darf die Kostenerstattung bis zur Höhe der gewährten Beitragsrückzahlung gekürzt werden. Hatte das Mitglied schriftlich bestätigt, dass keine Leistungen in Anspruch genommen worden waren, erhöht sich die nach Satz 6 zu leistende Erstattung um eine Gebühr für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 10 vom Hundert der Beitragsrückzahlung.
- (4) Das Mitglied erhält für ein leistungsfreies Kalenderjahr der Tarifeilnahme eine Zahlung in Höhe von einem Vierundzwanzigstel der in diesem Jahr gezahlten Beiträge, maximal 300 Euro. Bei Leistungsfreiheit in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Kalenderjahren der Tarifeilnahme erhält das Mitglied für das zweite leistungsfreie Kalenderjahr der Tarifeilnahme eine Zahlung in Höhe von einem Achtzehntel der im zweiten Jahr der Tarifeilnahme gezahlten Beiträge, maximal 450 Euro. Bei Leistungsfreiheit in drei oder mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Kalenderjahren der Tarifeilnahme erhält das Mitglied für das dritte und jedes weitere sich unmittelbar anschließende leistungsfreie Kalenderjahr der Tarifeilnahme eine Zahlung in Höhe von einem Zwölftel der im dritten bzw. jedem weiteren sich unmittelbar anschließenden Jahr der Tarifeilnahme gezahlten Beiträge; maximal 600 Euro.

Leistungsfreies Kalenderjahr	Rückzahlungssatz	Maximaler Rückzahlungsbetrag
Jahr 1	1/24	300 Euro
Jahr 2	1/18	450 Euro
Jahr 3 und weitere sich unmittelbar anschließende Jahre	1/12	600 Euro

Liegen die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit im Sinne dieses Paragraphen in einem Kalenderjahr nicht vor, beginnt die Staffelung der Beitragsrückerstattung im nächsten leistungsfreien Kalenderjahr von vorn. Endet die Tarifeilnahme nach einem oder mehreren Jahren – unabhängig aus welchem Grund – und wählt das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt erneut diesen Tarif, bleiben vorherige leistungsfreie Jahre der Tarifeilnahme unberücksichtigt, sodass das Mitglied bei Leistungsfreiheit auch hier wieder der Grundstufe (ein Vierundzwanzigstel der in diesem Jahr gezahlten Beiträge, maximal 300 Euro) zugeordnet wird. Der Wechsel in eine höhere Stufe erfordert also auch, dass das Mitglied den Tarif der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit nach dem Ende der Tarifbindung für das sich jeweils unmittelbar anschließende nächste Jahr neu wählt.

- (4a) Mitglieder, die die Beitragsrückzahlung für den Fall der Leistungsfreiheit bereits vor dem 01.01.2011 gewählt haben, erhalten für leistungsfreie Kalenderjahre der Tarifeilnahme eine Zahlung in Höhe von einem Zwölftel der im Jahr der Tarifeilnahme gezahlten Beiträge, maximal 600 Euro. Ein Leistungsbezug führt dazu, dass für das Mitglied uneingeschränkt die Regelung unter Absatz 4 gilt; der vorstehende Satz ist dann nicht mehr anwendbar.
- (4b) Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, während denen eine Mitgliedschaft bei der KKH nicht bestand oder die Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit nicht gewählt war, werden für die Feststellung der Leistungsfreiheit nicht berücksichtigt und die Beitragsrückzahlung wird entsprechend nur anteilig gewährt. Grundlage für die anteilige Beitragsrückzahlung sind die während des jeweiligen Jahres der Tarifeilnahme für das Mitglied durchschnittlich pro Monat an die KKH gezahlten Beiträge. Der durchschnittliche Monatsbeitrag wird mit der Anzahl der Monate multipliziert, für die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung bestand. Das Produkt wird dann durch 12 dividiert. Diese Regelung gilt auch im Falle einer unterjährigen Tarifbeendigung.
- (5) Die Auszahlung der Beitragsrückzahlung erfolgt nach abschließender Übermittlung der nach Absatz 3 für die Prüfung der Leistungsfreiheit benötigten Abrechnungsdaten, spätestens aber zum Ende des Kalenderjahres, das dem leistungsfreien Kalenderjahr folgt.
- (6) Die Wahl der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit muss schriftlich vor Beginn des Zeitraums erfolgen, für den sie gelten soll. An die Wahl ist das Mitglied ein Jahr gebunden (Mindestbindung gemäß § 53 Absatz 8 Satz 1 SGB V). Mit Ablauf des Jahres der Tarifeilnahme endet die Tarifbindung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden. Einer ausdrücklichen Neuwahl des Tarifs nach Ablauf des ersten und eines sich anschließenden zweiten Jahres der Tarifeilnahme bedarf es nicht, sofern das Mitglied die Beitragsrückzahlung für den Fall der Leistungsfreiheit bereits vor dem 01.01.2011 gewählt hat. Mitglieder, die die Beitragsrückzahlung für den Fall der Leistungsfreiheit bereits vor dem 01.01.2011 gewählt haben, können die Tarifeilnahme unter Beachtung der Mindestbindungsfrist des § 53 Absatz 8 Satz 1 SGB V gegenüber der KKH schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Nach § 53 Absatz 8 Satz

2 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Kasse frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V gilt.

- (7) Eine unterjährige Wahl der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit ist nur jeweils mit Wirkung ab Beginn eines Kalendervierteljahres möglich. Die Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit verringert sich entsprechend Absatz 4b. Die Erhöhungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 verschieben sich jeweils auf den Beginn des entsprechenden Quartals im Folgejahr, sodass das Mitglied in den beiden folgenden Kalenderjahren bei Leistungsfreiheit Zahlungen unter zeitanteiliger Berücksichtigung von zwei Stufen des Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält.
- (8) Endet die Mitgliedschaft bei der Kasse während des laufenden Kalenderjahres, endet die Wahl der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit rückwirkend mit Ende des vorangegangenen Quartals. Entsprechendes gilt, wenn die Mitgliedschaft endet, aber die Krankenversicherung bei der KKH im Rahmen einer Versicherung nach § 10 SGB V fortgesetzt wird.
- (9) Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (§ 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V), kann das Mitglied die Wahl der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit vorzeitig kündigen. Ein entsprechendes Recht zur Kündigung besteht auch, wenn der Status des Mitglieds sich dergestalt ändert, dass die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Die Kündigung wirkt jeweils zum Ende des laufenden Quartals. Auch eine fristlose Kündigung ist möglich. Die fristlose Kündigung setzt voraus, dass eine weitere Bindung an den Tarif bis zum Ende des laufenden Quartals nicht zumutbar ist. Es ist jeweils eine schriftliche Kündigung erforderlich.
- (10) Von der Wahl der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit ausgeschlossen sind Mitglieder, die einen Tarif mit Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V gewählt haben. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f SGB V teilnehmen oder bei denen ein mitversicherter Angehöriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, an einem solchen Programm teilnimmt. Ebenso dürfen Mitglieder keine Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit wählen, wenn ihre Beiträge vollständig von Dritten getragen werden.

§ 29d – Tarif strukturierte Behandlungsprogramme

Die KKH zahlt ihren Versicherten, die mit Beginn am 1. April 2013 oder später neu an einem strukturierten Behandlungsprogramm bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V teilnehmen, eine Prämie von 30 Euro. Eine Neuteilnahme liegt nur dann vor, wenn der Versicherte bisher noch nicht oder nicht innerhalb der letzten zwölf Monate vor Teilnahmebeginn nach Satz 1 in einem strukturierten Behandlungsprogramm eingeschrieben war. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am 15. des ersten Monats des dritten Folgequartals nach Ablauf der Teilnahmezeit. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine ununterbrochene Teilnahme von mindestens zwölf Monaten an einem strukturierten Behandlungsprogramm der gleichen Indikation. Ist der Versicherte in mehreren Behandlungsprogrammen gleichzeitig neu

eingeschrieben, wird der Prämienanspruch lediglich für ein Programm erworben. Ein Antrag auf Auszahlung der Prämie ist nicht erforderlich.

§ 29e – Prämienzahlung für die Teilnahme an einer integrierten Versorgung nach § 140a SGB V

- (1) Versicherte, die an einer mit der KKH vereinbarten integrierten Versorgung nach § 140a SGB V teilnehmen, können den Tarif für IGV wählen. Die Teilnahme an der integrierten Versorgung setzt eine Teilnahmeerklärung voraus, die zugleich auch die Wahl dieses Tarifs beinhaltet, wenn der Versicherte nichts anderes erklärt. Vor der Abgabe der Teilnahmeerklärung informiert die Kasse die an einer Teilnahme interessierten Versicherten schriftlich über den Inhalt und die Ziele des jeweiligen Versorgungsvertrags, die Freiwilligkeit seiner Teilnahme, die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben, etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung, die Möglichkeit sowie die Form und die Frist eines Widerrufs der Teilnahmeerklärung, die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme und die etwaig im Rahmen des Versorgungsvertrags vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten. Die Teilnahme beginnt mit der Einschreibung in die integrierte Versorgung. Die Wahl bindet den Versicherten, programmgemäß an der integrierten Versorgung teilzunehmen. Der Versicherte erhält eine Prämie (Prämienzahlung im Sinne von § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB V), soweit in dem Verzeichnis gemäß Absatz 2 eine Prämie vorgesehen ist. Wird die Teilnahme an der integrierten Versorgung ungerechtfertigt abgebrochen, entfällt rückwirkend die Voraussetzung für die Prämiengewährung. In diesem Fall muss die Prämie zurückgezahlt werden. Die Versicherten sind berechtigt, den Tarif abzuwählen.
- (2) Die KKH führt ein Verzeichnis der integrierten Versorgungsleistungen nach § 140a SGB V, für die bei einer Teilnahme der Versicherten bei Wahl dieses Tarifs eine Prämie vorgesehen ist. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für eine Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer und den Ort der Durchführung der integrierten Versorgung sowie die Höhe der Prämie. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Die KKH stellt dem Versicherten auf Wunsch Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung. Das Verzeichnis und seine späteren Änderungen werden im Internet unter www.kkh.de veröffentlicht.
- (3) Die Versicherten können ihre Teilnahme an der integrierten Versorgung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der KKH ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KKH. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die KKH dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind.

§ 29f – Selbstbeteiligung

- (1) Mitglieder können eine Selbstbeteiligung wählen (Selbstbehalt nach § 53 Absatz 1 SGB V). Wer eine Selbstbeteiligung wählt, erhält eine Prämienzahlung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB V. Selbstbeteiligung und Prämie beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.
- (2) Mit der Wahl der Selbstbeteiligung verpflichtet sich das Mitglied, in jedem Kalenderjahr einen Teil der von der Kasse zu tragenden Kosten bis zur Höhe des Selbstbehalts zu übernehmen. Ausgenommen von der Pflicht zur Kostenbeteiligung sind die Kosten für die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen (Leistungen zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten) mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Absatz 2, §§ 24 bis 24b SGB V. Die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen bzw. -zahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen wird ebenfalls nicht bei der Kostenermittlung berücksichtigt. Die Kosten werden jeweils voll berücksichtigt, bis im Kalenderjahr die maximale Selbstbeteiligung erreicht ist.
- (3) Die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung ist abhängig von den Einnahmen des jeweiligen Mitglieds. Maßgeblich für die Zuordnung der Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung zu den Einnahmen sind die Festlegungen in Absatz 7. Das Mitglied kann bei der erstmaligen Tarifwahl eine niedrigere Selbstbeteiligung wählen, erhält dann aber auch nur eine niedrigere Prämie gemäß Absatz 7.
- (4) Ausschlaggebend für die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds in dem Kalenderjahr, für das der Selbstbehalt gilt. Einnahmen, für die die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, werden nicht berücksichtigt. Fehlen für die Ermittlung der Einnahmen ausreichende Daten, ist eine Selbstauskunft des Mitglieds ausreichend. Die Kasse kann insbesondere dann, wenn die Angaben des Mitglieds nicht plausibel erscheinen, die Vorlage ausreichender Belege verlangen. Auf Anforderung hat das Mitglied die KKH zu ermächtigen, Auskünfte zu dem laufenden Einkommen einzuholen und die betroffenen Dritten zu ermächtigen, der KKH die benötigten Auskünfte zu erteilen. Liegen verlässliche Angaben zu den Einnahmen des Mitglieds nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, kann die KKH diese auf das gesamte Kalenderjahr hochrechnen. Die KKH hat das Recht, im Zweifel die niedrigste wählbare Selbstbeteiligung zugrunde zu legen.
- (5) Die KKH ermittelt die im Rahmen der Selbstbeteiligung zu berücksichtigenden Kosten aus den ihr vorliegenden Daten. Für die Selbstbeteiligung zu berücksichtigenden sind ausschließlich Kosten für Leistungen, die in dem betreffenden Kalenderjahr vom Mitglied tatsächlich beim Leistungserbringer bezogen wurden. Auf den Zeitpunkt der Abrechnung kommt es nicht an. Das gilt auch im Fall der Kostenerstattung.
- (6) Die dem Mitglied zustehende Prämie wird als Geldzahlung gewährt. Deren Höhe ist abhängig von der maßgeblichen Selbstbeteiligung. Die Zuordnung ergibt sich aus der Tabelle in Absatz 7.

- (7) Tabelle mit Prämienzahlung, maximaler Selbstbeteiligung und Einkommensstufe (Einnahmen gem. Absatz 4) pro Kalenderjahr:

Stufe	Prämie	Max. Selbstbeteiligung	Einkommensstufe
1	200 €	300 €	>= 15.000 €
2	400 €	750 €	>= 40.000 €

- (8) Die Prämie wird nach Ablauf des Kalenderjahres mit der Summe der vom Mitglied im Rahmen der Selbstbeteiligung zu tragenden Kosten saldiert. Übersteigt die Prämie die Kosten, erfolgt eine Auszahlung des Differenzbetrags oder, wenn keine Kosten zu berücksichtigen sind, der vollen Prämie an das Mitglied im auf das Kalenderjahr mit der Selbstbeteiligung folgenden Kalenderjahr.

Übersteigt die Summe der vom Mitglied zu tragenden Kosten die Prämie, ist das Mitglied zur Zahlung des Differenzbetrags an die KKH verpflichtet. Auf eine schriftliche Zahlungsaufforderung der Kasse ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft bei der Kasse besteht.

Endet oder beginnt die Tarifwahl unterjährig, erfolgt die Berechnung der Prämie und der Selbstbeteiligung entsprechend anteilig. Die Werte für die Selbstbeteiligung und die Prämienzahlung in vorstehender Tabelle verringern sich entsprechend, indem sie durch die Zahl 12 dividiert werden und das Ergebnis anschließend mit der Anzahl der Monate mit Tarifbindung multipliziert wird. Die Inanspruchnahme von Leistungen wird nur bezogen auf den jeweiligen Teil des Kalenderjahres betrachtet, für den die Tarifwahl gilt.

- (9) Die Wahl der Selbstbeteiligung muss schriftlich vor Beginn des Zeitraums erfolgen, für den sie gelten soll. An die Wahl ist das Mitglied drei Jahre gebunden. Mit Ablauf der drei Jahre endet die Tarifbindung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden. Nach § 53 Absatz 8 Satz 2 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Kasse frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. § 175 Absatz 4 Satz 5 SGB V gilt.
- (10) Eine unterjährige Wahl der Selbstbeteiligung ist jeweils mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn möglich.
- (11) Endet die Mitgliedschaft bei der Kasse während des laufenden Kalenderjahres, endet die Wahl der Selbstbeteiligung rückwirkend mit Ende des vorangegangenen Quartals. Entsprechendes gilt, wenn die Mitgliedschaft endet, aber die Krankenversicherung bei der KKH im Rahmen einer Versicherung nach § 10 SGB V fortgesetzt wird.
- (12) Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (§ 53 Absatz 8 Satz 3 SGB V), kann das Mitglied die Wahl der Selbstbeteiligung vorzeitig kündigen. Das gilt insbe-

sondere, wenn die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Einnahmen im Kalenderjahr unter einen Betrag von 15.000 Euro sinken oder das Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig wird. Ein entsprechendes Recht zur Kündigung besteht auch, wenn der Status des Mitglieds sich dergestalt ändert, dass die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Die Kündigung wirkt jeweils zum Ende des laufenden Quartals. Auch eine fristlose Kündigung ist möglich. Die fristlose Kündigung setzt voraus, dass eine weitere Bindung an den Tarif bis zum Ende des laufenden Quartals nicht zumutbar ist. Es ist jeweils eine schriftliche Kündigung erforderlich. Hat das Mitglied während eines gesamten Kalenderjahres keine beitragspflichtigen Einnahmen mehr, endet die Tarifteilnahme rückwirkend mit Wirkung zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (13) Eine Selbstbeteiligung der Tarifstufen 1 und 2 wählen dürfen ausschließlich Mitglieder, die im vorangegangenen Kalenderjahr der Beitragsberechnung zugrunde liegende Einnahmen von mindestens 15.000 Euro hatten und entsprechende Einnahmen voraussichtlich auch weiterhin haben werden; Absatz 4 gilt entsprechend. Ist die Selbstbeteiligung zulässig gewählt, sinken dann aber die Einnahmen unter den genannten Grenzwert, bleibt die Bindung an die Selbstbeteiligung bestehen; Absatz 12 bleibt unberührt. Von der Wahl der Selbstbeteiligung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f SGB V teilnehmen. Ebenso dürfen Mitglieder keinen Selbstbehalt wählen, wenn ihre Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach §§ 29c und 29h ist ausgeschlossen.
- (14) Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 6.400 Euro, die gegen Arbeitsentgelt einer Berufsausbildung nachgehen (Auszubildende), sowie selbst versicherte Studenten können, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Selbstbeteiligung wählen (Selbstbehalt im Sinne von § 53 Absatz 1 SGB V). Die Selbstbeteiligung beträgt 120 Euro. Die Höhe der Prämie beträgt pro Kalenderjahr 100 Euro. Die dem Mitglied zustehende Prämie wird als Geldzahlung gewährt. Mit Ausnahme des Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, 2, 7 und 8, Absatz 6 und 7 gelten vorgenannte Absätze entsprechend, Absatz 12 jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von dessen Satz 2 ein Härtefall erst vorliegt, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr unter einen Betrag von 6.400 Euro sinken.
- (15) Ändert sich der Status eines Mitglieds dergestalt, dass es nicht mehr Auszubildender oder Student ist, bleibt es an die Wahl der Selbstbeteiligung nach Absatz 14 bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gebunden.

§ 29g – unbesetzt

§ 29h – Selbstbeteiligung für stationäre Krankenhausbehandlungen

- (1) Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 6.400 Euro, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können eine Selbstbeteiligung ausschließlich für stationäre Krankenhausbehandlungen

nach § 39 SGB V wählen (Selbstbehalt im Sinne von § 53 Absatz 1 SGB V). Anfallende Kosten werden dem Mitglied von der Kasse neben der gesetzlichen Zuzahlung nach § 61 SGB V bis zur maximalen Höhe der Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt. Alle anderen Leistungen der KKH werden nicht auf die Selbstbeteiligung angerechnet. Auch die Kosten für Leistungen an nach § 10 SGB V mitversicherte Angehörige werden nicht berücksichtigt. Die Wahl des Tarifs ist vom Mitglied unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen schriftlich zu erklären. Die Selbstbeteiligung beträgt 160 Euro pro Teilnahmejahr, pro Kalendertag der stationären Maßnahme ist die Selbstbeteiligung auf 20 Euro begrenzt. Für die Teilnahme erhält das Mitglied eine Prämie von 100 Euro pro Teilnahmejahr (Prämienzahlung im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB V).

- (2) Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach §§ 29c und 29f ist ausgeschlossen.
- (3) Die Teilnahme am Tarif kann unterjährig erklärt werden. Nach Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung beginnt die Teilnahme mit Wirkung zum nächsten Beginn eines Kalendervierteljahres. Das Mitglied ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme drei Jahre an die Wahl gebunden. Mit Ablauf der drei Jahre endet die Tarifbindung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 29f Absatz 9 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) § 29f Absatz 5 gilt entsprechend. Die Kosten für Leistungen an nach § 10 SGB V mitversicherte Angehörige werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Prämie wird nach Ablauf des Kalenderjahres mit der Summe der vom Mitglied im Rahmen der Selbstbeteiligung zu tragenden Kosten saldiert. Hat das Mitglied unterjährig die Selbstbeteiligung gewählt, erfolgt die Berechnung der Prämie und der Selbstbeteiligung für die Saldierung entsprechend anteilig. Die Werte für die Selbstbeteiligung und die Prämienzahlung verringern sich entsprechend, indem sie durch die Zahl 12 dividiert und das Ergebnis anschließend mit der Anzahl der Monate mit Tarifbindung multipliziert werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen wird nur bezogen auf den jeweiligen Teil des Kalenderjahres betrachtet, für den die Tarifwahl gilt.

Übersteigt die Prämie die Kosten, erfolgt eine Auszahlung des Differenzbetrages. Wenn keine Kosten zu berücksichtigen sind, wird die volle Prämie an das Mitglied ebenfalls noch im auf das Kalenderjahr mit der Selbstbeteiligung folgenden Kalenderjahr ausgezahlt.

Übersteigt die Summe der vom Mitglied zu tragenden Kosten die Prämie bzw. wird die (maximale) Selbstbeteiligung erreicht, ist das Mitglied zur Zahlung des Differenzbetrages an die KKH verpflichtet. Auf eine schriftliche Zahlungsaufforderung der Kasse ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft bei der Kasse besteht. Wenn nach der Auszahlung der Prämie ein Kostenerstattungsantrag des Mitglieds eingeht, der zur Berücksichtigung weiterer Kosten führt, ist die gewährte Prämie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen; die Sätze 2 und 3 dieses Unterabsatzes gelten entsprechend. Bei einem Kosten-

erstattungsanspruch des Mitglieds darf die Kostenerstattung bis zur Höhe der vom Mitglied zu tragenden Kosten, aber nicht über die Höhe der Prämienzahlung hinaus gekürzt werden. Übersteigen die vom Mitglied zu tragenden Kosten die gewährte Prämie, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes.

Im ersten Jahr der Tarfteilnahme wird eine Prämie von 100 Euro vorab, also nach verbindlicher Wahl des Tarifs und Beginn des Tarifzeitraums, als Vorschuss ausgezahlt. Werden zu berücksichtigende Leistungen in Anspruch genommen, sind der KKH die Kosten bis zur Höhe der (maximalen) Selbstbeteiligung zu erstatten. Die Kasse fordert die Erstattungsbeträge für das Kalenderjahr zusammengefasst nach Ablauf des Kalenderjahres an. Im Regelfall soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Saldierung für das auf das erste Kalenderjahr der Tarfteilnahme folgende Kalenderjahr abgewartet werden; Erstattungsbeträge sind dann mit der Prämie für das zweite Kalenderjahr der Tarfteilnahme zu verrechnen.

Endet die Wahl der Selbstbeteiligung während eines Kalenderjahres, erfolgt die Berechnung der Prämie und der Selbstbeteiligung entsprechend Absatz 5 Unterabsatz 1.

- (6) § 29f Absatz 4 Satz 3 bis 6, Absatz 11 gilt entsprechend. § 29f Absatz 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von dessen Satz 2 ein Härtefall erst vorliegt, wenn die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Einnahmen im Kalenderjahr unter einen Betrag von 6.400 Euro sinken.

§ 29i – Begrenzung der Prämienzahlungen

Die Prämie nach den §§ 29b bis 29h an Versicherte beträgt jährlich insgesamt nicht mehr als 20 vom Hundert der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V, höchstens 600 Euro.

§ 29j – Finanzierung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte

Die Kasse gewährt ihren Versicherten zu von Dritten angebotenen Dienstleistungen der elektronischen Speicherung oder Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten finanzielle Unterstützung durch Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 80 vom Hundert der entstandenen Kosten, aber nicht mehr als 150 Euro pro Jahr, wenn die entsprechende elektronische Gesundheitsakte dauerhaft vom behandelnden Arzt gelesen und verarbeitet werden kann und zumindest die berechnete Erwartung besteht, dass die angebotenen Dienstleistungen der elektronischen Speicherung oder Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten auch von einer die Weiterbehandlung sicherstellenden ausreichenden Anzahl anderer Leistungserbringer genutzt werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebende Einwilligungserfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bleiben unberührt; insbesondere kann der Versicherte von einer ihm zustehenden Befugnis zum Widerruf einer erteilten Einwilligung uneingeschränkt Gebrauch machen.

§ 29k – Physiocheck

- (1) Versicherte haben auf der Grundlage von Verträgen mit Physiotherapeuten Anspruch auf einen Physiocheck zur Ermittlung muskulärer Dysbalancen und daraus resultierender Fehlhaltungen sowie Einschränkungen des Bewegungsapparates durch einen teilnehmenden Physiotherapeuten. Die Leistung kann nur einmal zulasten der Kasse in Anspruch genommen werden.
- (2) Keinen Anspruch auf den Physiocheck haben Versicherte, bei denen eine Krankheit des Muskel-Skelettsystems oder des Bindegewebes gemäß der Anlage 8 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, festgestellt wurde. Ebenso keinen Anspruch auf die Leistung haben Mitglieder und die gemäß § 10 SGB V über sie versicherten Personen im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Inanspruchnahme des Physiochecks führt nicht zur Einschränkung anderer Leistungsansprüche einschließlich der Ansprüche auf einen Bonus nach § 24a und eine Prämie nach §§ 29f und 29g sowie der Beitragsrückzahlung bei Leistungsfreiheit nach § 29c.

§ 29l – Stationäre Behandlung durch nicht nach § 108 SGB V zugelassene Leistungserbringer

- (1) Die Kasse übernimmt die Kosten für Leistungen in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragsätze. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem Vertragsarzt bescheinigt,
 - b) der Leistungserbringer gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
 - c) die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
 - d) ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers wird der Kasse vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
 - e) die Kasse hat mit dem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus einen Vertrag nach Absatz 2 geschlossen, der die spezifische Behandlung einschließt,
 - f) die Kasse hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.
 Von den Kosten nach Satz 1 ist die Zuzahlung entsprechend § 39 Absatz 4 SGB V abzuziehen.
- (2) Die Kasse trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung stationärer medizinischer Leistungen mit nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern. Vereinbarungen werden nur mit Krankenhäusern geschlossen, die eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung wie zugelassene Krankenhäuser sicherstellen.

- (3) Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen.
- (4) Mit der Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe f erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die Kasse sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils.

§ 29m – Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern im ambulanten Bereich

- (1) Versicherte können nach Maßgabe der folgenden Absätze ambulante medizinische Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nehmen, wenn die Leistungen medizinisch notwendig sind, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Voraussetzung ist, dass die Kasse mit dem jeweiligen nicht zugelassenen Leistungserbringer über die entsprechende Leistung eine Vereinbarung nach Absatz 2 geschlossen hat.
- (2) Die KKH trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter medizinischer Leistungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern. Der Abschluss einer Vereinbarung setzt voraus, dass die nicht zugelassenen Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des SGB V genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen. Über Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden keine Vereinbarungen getroffen.
- (3) Die Art, die Dauer und der Umfang der Leistungen ergeben sich jeweils aus den zwischen der Kasse und den nicht zugelassenen Leistungserbringern getroffenen Vereinbarungen, über die die Kasse ein Verzeichnis führt. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen.
- (4) Die Kasse übernimmt die Kosten bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragsätze bei der Versorgung durch zugelassene Leistungserbringer, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen.

§ 29n – Flash-Glukose-Messsystem

- (1) Die Kasse übernimmt die Kosten für die Versorgung mit einem Lesegerät und Sensoren zur Durchführung einer Flash-Glukose-Messung mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).
- (2) Voraussetzung ist, dass
 - der Versicherte Teilnehmer eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) bei Diabetes mellitus Typ 1 oder 2 ist,
 - eine intensivierte konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie erfolgt und

- die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen bestätigt wird:
 - a) Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - b) Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
 - c) Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“.

Der Behandlungsverlauf ist zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Die Behandlungsmethode darf nicht vom gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.

- (3) Nach Zustimmung vor Versorgungsbeginn übernimmt die Kasse die Kosten für das Lesegerät einmalig in Höhe von bis zu 60 Euro und die Kosten für Sensoren bis zum einem Höchstbetrag von 60 Euro je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V in Verbindung mit § 61 SGB V.
- (4) Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.

§ 29o – Professionelle Zahnreinigung

- (1) Die KKH bezuschusst von Versicherten in Anspruch genommene professionelle Zahnreinigungen (PZR), die im Zusammenhang mit einer als Kassenleistung in Anspruch genommenen kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden kieferorthopädischen Behandlungsapparaturen (Multiband- bzw. Multibracketapparaturen) zur Sicherung der Mundhygiene von einem zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Zahnarzt durchgeführt werden. Der Anspruch ist beschränkt auf jeweils einen Zuschuss für eine PZR bei Behandlungsbeginn und für eine PZR bei Behandlungsende. Es gilt die Altersgrenze nach § 28 Absatz 2 Satz 6 SGB V entsprechend. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 7 SGB V.
- (2) Voraussetzung für den Kostenzuschuss ist
 - hinsichtlich der PZR bei Behandlungsbeginn, dass diese frühestens vier Wochen vor dem Einsetzen der festsitzenden kieferorthopädischen Behandlungsapparaturen und

- hinsichtlich der PZR bei Behandlungsende, dass diese innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung im Sinn des § 29 Absatz 3 SGB V vorgenommen wird. Für den Behandlungsabschluss ist das Ausstellungsdatum der Abschlussbescheinigung maßgeblich.
- (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage der jeweiligen Originalrechnung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch bis höchstens 50 Euro je professionelle Zahnreinigung geleistet. Die Rechnung muss den Namen des Patienten, den Namen des Zahnarztes, den Behandlungstag und die Behandlungskosten erkennen lassen.

§ 29p – Retainer

- (1) Die KKH beteiligt sich zur Sicherung des Behandlungsergebnisses einer in Anspruch genommenen kieferorthopädischen Behandlung, soweit diesbezüglich eine Leistungspflicht der Kasse besteht, als Alternative zu herausnehmbaren Retentionsapparaturen nach Maßgabe der folgenden Absätze an den Kosten eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers (Retainer). Ebenso leistet sie einen Zuschuss für anfallende Reparaturleistungen während einer gemäß § 28 Absatz 2 Satz 6 und 7 SGB V laufenden kieferorthopädischen Behandlung.
- (2) Voraussetzung für eine Beteiligung an den Kosten des Retainers ist dessen Einsetzen durch einen zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer. Die Kostenbeteiligung erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, beträgt insgesamt jedoch maximal 150 Euro.
- (3) Der Zuschuss für anfallende Reparaturleistungen beträgt insgesamt maximal 50 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Für Reparaturleistungen nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung gewährt die KKH keinen Zuschuss. Gleiches gilt für Reparaturleistungen nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der KKH.
- (5) Kostenbeteiligung und Zuschuss werden jeweils nach Vorlage der Originalrechnung geleistet. Die Originalrechnung muss neben der Bezeichnung des Leistungserbringers nach Absatz 2 den Namen des Versicherten, den Behandlungstag bzw. den Tag der Reparaturleistung sowie die Kosten erkennen lassen.
- (6) Kostenbeteiligung und Zuschuss entfallen bei zusätzlicher vertraglicher Abrechnung von eingesetzten herausnehmbaren Retentionsapparaturen durch den behandelnden Leistungserbringer nach Absatz 2.

§ 29q – Künstliche Befruchtung

Die KKH gewährt Versicherten, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung gemäß den Regelungen des § 27a SGB V haben, bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuche pro Ehepaar. Der Zuschuss beträgt 100 Euro je Versuch, je-

doch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Behandlungsversuch nicht vor Inkrafttreten dieser Satzungsregelung durchgeführt wurde und beide Ehepartner bei der KKH versichert sind. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.

§ 29r – Hautkrebsscreening

- (1) Die KKH beteiligt sich auf der Basis von § 23 SGB V bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren nach Maßgabe des Absatzes 3 an den Kosten für ein Hautkrebsscreening. Voraussetzung ist, dass eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Hinsichtlich der zur Leistungserbringung berechtigten Ärzte einschließlich der nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Ärzte sowie deren Qualifikation gelten die §§ 31 und 32 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) entsprechend.
- (2) Zur Untersuchung gehören:
 - die gezielte Anamnese,
 - die visuelle, gemäß § 32 KFE-RL zertifiziertem Fortbildungsprogramm standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
 - die Befundmitteilung mit diesbezüglicher Beratung und
 - die Dokumentation.
- (3) Der Zuschuss beträgt 30 Euro je Screening, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale vorzulegen. Ein Zuschuss für ein erneutes Hautkrebsscreening ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung des vorangegangenen Hautkrebsscreenings, für das ein Zuschuss gewährt wurde, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

§ 29s – Rufbereitschaft Hebammen

- (1) Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nehmen, erstattet die KKH nach Maßgabe des Absatzes 2 die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 37. Schwangerschaftswoche entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.
- (2) Erstattet werden einmal je Schwangerschaft die Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 100 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Kosten für die Ruf-

bereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Für die Kosten-erstattung sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.

§ 29t – Streptokokken-Test

- (1) Die KKH erstattet schwangeren Versicherten ab der 35. Schwangerschafts-woche nach Maßgabe des Absatzes 2 (über die in § 24d SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinaus) die Kosten für ein von Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern durchgeführtes Screening auf beta-hämolsierende Streptokokken der serologischen Gruppe B (GBS). Der Anspruch besteht, um einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken oder eine Schwächung der Gesundheit der Schwangeren, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen. Voraussetzung ist insgesamt, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (bei positiver Familienanamnese oder bei besonders begründeter Indikation) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.
- (2) Erstattet werden einmal je Schwangerschaft die Kosten für die Durchführung eines Suchtests/Abstrichs (= Screening) zum Anlegen einer Zellkultur (ohne Schnelltest) bis zu einem Betrag von 20 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Kostenerstattung sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.

§ 30 – Modellvorhaben

- (1) Die Kasse kann neben den in dieser Satzung beschriebenen Leistungen Modellvorhaben mit dem Ziel der Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung durchführen.
- (2) Strukturmodelle nach § 63 Abs. 1 SGB V

Strukturmodelle dienen der Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung. Die Weiterentwicklung erfolgt mit dem Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern, größere Transparenz zu schaffen sowie Humanität, Bedarfsgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Versorgung zu steigern.

Strukturmodelle bezwecken insbesondere

- die Weiterentwicklung bestehender bzw. die Erprobung neuer Vergütungsformen,
- die Bestimmung der Behandlungsmodalitäten, z. B. ambulant oder stationär,
- die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen durch Fall-Management wie
 - a) Steuerung und Optimierung des Behandlungsprozesses (Case Management),
 - b) Koordinierung und Verbesserung krankheitsspezifischer Behandlungs- und Versorgungsarten (Disease-Management),

- c) Verzahnung ambulanter und stationärer Leistungsbereiche, z. B. durch Förderung von kooperativen Qualitätsgemeinschaften, Ärztenetzwerken und stationären Netzwerken (Netz-Management).

Die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen hat das Ziel, die kooperative Information und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten medizinischen Fachbereichen, ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie zwischen Arzt und Patient effizienter zu gestalten und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung auf der jeweils am besten geeigneten Versorgungsebene durch Begleitung während des gesamten Behandlungsprozesses zu erhöhen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität muss gewährleistet sein. Die durch Strukturmodelle bewirkten Einsparungen, die die entstandenen Mehraufwendungen übersteigen, können ganz oder teilweise unter den Vertragspartnern, den Beteiligten am Strukturmodell oder den am Modell beteiligten Versicherten aufgeteilt werden. Einzelheiten sind im jeweiligen Modell zu regeln.

(3) Leistungsmodelle nach § 63 Abs. 2 SGB V

Leistungsmodelle dienen insbesondere der Optimierung von Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie der Verbesserung der Therapieformen.

Sie haben zum Ziel

- bereits gesetzlich vorgesehene Leistungen weiterzuentwickeln,
- zu untersuchen, inwieweit Leistungen aus Gründen einer größeren Wirtschaftlichkeit, besserer Wirksamkeit oder höherer Qualität als ergänzende bzw. substituierende Leistung zur Aufnahme in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung geeignet sind.

(4) Allgemeine Bedingungen

Die Kasse kann Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 und 2 SGB V allein oder zusammen mit dem vdek, anderen gesetzlichen Krankenkassen sowie deren Verbänden durchführen oder die Durchführung des jeweiligen Vorhabens mit zugelassenen Leistungserbringern vereinbaren. Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig. Die Modellvorhaben sind auf längstens acht Jahre zu befristen und sind entsprechend § 65 SGB V zu begleiten.

Die im Folgenden aufgeführten Kriterien stehen der Durchführung von Modellvorhaben generell entgegen:

- Leistungen, über deren Eignung als Leistungen der Krankenversicherung die Bundesausschüsse der Krankenversicherung eine ablehnende Entscheidung getroffen haben,
- Fragen der biomedizinischen Forschung sowie der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- Ausschluss der Übertragbarkeit in die Routineversorgung,
- fehlende rechtliche Grundlagen zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem SGB V.

- (5) Modellvorhaben im Sinne des Absatzes 2 sind:
1. Verbesserungen der Kooperation im ambulanten Bereich (Förderung von ärztlichen Qualitätsgemeinschaften).
 2. Fall-Management bei chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Schlaganfall, Herzinsuffizienz, Niereninsuffizienz, Hypertonie, chronisch-degenerative Gelenkserkrankungen.
 3. Modellvorhaben zur Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen.
- (6) Modellvorhaben im Sinne des Absatzes 3 werden gegenwärtig nicht durchgeführt.
- (7) Die in Absatz 5 und 6 aufgezählten Modellvorhaben sind auf längstens 8 Jahre befristet. Die Frist beginnt, sobald die das jeweilige Modellvorhaben betreffende Satzungsänderung vom Bundesversicherungsamt genehmigt und das Modellvorhaben angelaufen ist. Modellvorhaben enden mit Ablauf der vorgesehenen Laufzeit. Sie können vorzeitig beendet werden, wenn das ihnen zugrunde liegende Ziel bereits erreicht worden ist oder sich herausstellt, dass es nicht erreicht werden kann.
- (8) Hinsichtlich der Durchführung der Modellvorhaben wird auf die „Allgemeinen Richtlinien zur Regelung der Weiterentwicklung der Versorgung mittels Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V“ verwiesen.

Abschnitt V

Jahresrechnung, Prüfung, Rücklage

§ 31 – Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand erstellt eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht. Die Jahresrechnung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung wird jährlich durch einen vom Verwaltungsrat bestellten sachverständigen Prüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht aufgestellt.
- (2) Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ende des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die KKH veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem liegen diese Angaben zur Einsicht in den Servicezentren der KKH aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.

§ 32 – Rücklage

Die Rücklage der Kasse beträgt 25 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagesoll).

Abschnitt VI

Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen

Erster Unterabschnitt: Maßgebende Rechtsnormen

§ 33 – Anwendbare Vorschriften, Organe, Zusammensetzung

- (1) Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der KKH entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Zuständigkeit und Vertretungsbefugnis des Vorstandes erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG und den nachfolgenden Vorschriften.
- (3) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Arbeitgebervertreter mit. Die Vertreter der Arbeitgeber beschließen insbesondere über die Höhe der Umlagesätze, die Feststellung des Haushaltsplans (§ 43 Abs. 2) und die Abnahme der Jahresrechnung (§ 43 Abs. 3).
- (4) Im Verwaltungsrat übt jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (5) Klarstellend wird festgelegt, dass auch die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und die schriftliche Abstimmung in § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden sind.
- (6) Die Widerspruchsausschüsse nach § 8 erlassen auch die Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten, die den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG betreffen. Hierbei wirken an der Entscheidung allein die Arbeitgebervertreter und der Bedienstete der Kasse mit.

Zweiter Unterabschnitt: Beteiligung an den Ausgleichsverfahren

§ 34 – Beteiligte am U1-Verfahren

- (1) Am Verfahren über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungen (U1-Verfahren) nehmen Arbeitgeber teil, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 AAG).
- (2) Die Feststellung der teilnehmenden Arbeitgeber und die Berechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erfolgt jeweils zum Beginn des Kalenderjahres nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 AAG und der Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 3 Abs. 3 AAG.
- (3) An dem Verfahren sind die in § 11 AAG genannten Arbeitgeber, Stellen und Personen nach Maßgabe der genannten Vorschrift nicht beteiligt.

§ 35 – Beteiligte am U2-Verfahren

- (1) Am Verfahren über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterchaftsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) nehmen alle Arbeitgeber unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten teil (§ 1 Abs. 2 AAG).
- (2) An dem Verfahren sind die in § 11 Abs. 2 AAG genannten Personen und Stellen nach Maßgabe der genannten Vorschrift nicht beteiligt.

§ 36 – Teilnahme von Ausbildungsbetrieben

An dem U1- und dem U2-Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen (§ 1 Abs. 3 AAG).

Dritter Unterabschnitt: Erstattungsansprüche

§ 37 – Erstattung bei U1-Verfahren

- (1) Die KKH erstattet den am U1-Verfahren beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 70 vom Hundert des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts, wobei die Aufwendungen höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden (Regelerstattungssatz). Hiermit werden auch die auf die berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung und die Arbeitgeberzuschüsse nach § 172a SGB VI sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI abgegolten.
- (2) Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz abweichend von Absatz 1
 - auf 80 vom Hundert oder
 - auf 50 vom Hundertfestgesetzt.
- (3) Die Erstattungssätze nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Für das folgende Kalenderjahr kann wiederum ein anderer Erstattungssatz beantragt werden, wobei ein Wahlrecht zwischen dem Regelerstattungssatz und den Erstattungssätzen nach Absatz 2 besteht. Wird kein anderer Erstattungssatz gewählt, wird auch im Folgejahr der bisherige Erstattungssatz zugrunde gelegt.
- (4) Der Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist schriftlich zu stellen. Er muss bis zum 20. Januar des Kalenderjahres, für das er gelten soll, bei der Kasse eingehen. Der gewählte Erstattungssatz gilt dann ab Beginn des Kalenderjahres. Nicht fristgemäß eingehende Anträge werden erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (5) Nimmt ein Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AAG erstmalig während eines laufenden Kalenderjahres am U1-Verfahren der KKH teil, kann er das Wahlrecht nach Absatz 2 bis zum 20. des ersten Monats der Teilnahme ausüben. Der gewählte Erstattungssatz gilt ab Beginn der Teilnahme am U1-Verfahren mindestens bis zum Schluss des Kalenderjahres. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4.
- (6) Absatz 5 gilt im Falle einer Änderung der Umlage- oder der Erstattungssätze mit der Maßgabe entsprechend, dass anstatt auf den Beginn der Teilnahme am U1-Verfahren auf das In-Kraft-Treten der Veränderung abzustellen ist.

§ 38 – Erstattung bei U2-Verfahren

Die KKH erstattet den am U2-Verfahren beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang

1. den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und
2. das vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt.

Zusätzlich werden dem Arbeitgeber bei einer Erstattung nach Nr. 2 die von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 AAG für das nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt pauschal in Höhe von 20 vom Hundert des fortgezahlten Arbeitsentgelts, höchstens bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, erstattet.

Vierter Unterabschnitt: Höhe und Fälligkeit der Umlagen

§ 39 – Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Ausgleichskasse zur Durchführung der U1- und U2-Verfahren werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern jeweils durch gesonderte Umlagen aufgebracht, die die erforderlichen Verwaltungskosten angemessen berücksichtigen.

§ 40 – Umlagesätze

- (1) Der Regelumlagesatz für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im U1-Verfahren beträgt 2,10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG. Hat der Arbeitgeber einen Erstattungssatz nach § 37 Abs. 2 gewählt, beträgt der Umlagesatz für einen Erstattungssatz von
 - 80 vom Hundert 3,20 vom Hundert,
 - 50 vom Hundert 1,60 vom Hundertder Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG.
- (2) Der Umlagesatz für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im U2-Verfahren beträgt 0,41 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG.

§ 41 – Fälligkeit der Umlagen

Für die Umlagen gilt die Fälligkeitsregelung des § 23 SGB IV zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Fünfter Unterabschnitt: Verwaltung der Mittel

§ 42 – Betriebsmittel

- (1) Die KKH verwaltet die Mittel für die Ausgleichsverfahren als Sondervermögen.
- (2) Es werden gesonderte Betriebsmittel gebildet für

- den Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen im U1-Verfahren und
- den Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen im U2-Verfahren.

- (3) Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 43 – Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
- (2) Die Feststellung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat.
- (3) Der jährliche Rechnungsabschluss wird von einem vom Verwaltungsrat bestellten unabhängigen Prüfer geprüft, der über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht erstellt. Der geprüfte Rechnungsabschluss ist den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ende des Folgejahres vorzulegen.

**Anlage 1 zur Satzung der KKH
(§ 9 Abs. 2 der Satzung)**

**Regelung der Entschädigungen an Mitglieder
des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Wahrnehmung von Geschäften, die sie im Interesse der Kasse aufgrund des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der Satzung oder auf Beschluss des Verwaltungsrates vornehmen:

I. Ersatz der baren Auslagen

1. Fahrkosten in der entstandenen, notwendigen Höhe.
Bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel
 - a) den Fahrpreis der 1. Eisenbahnklasse zuzüglich notwendiger Nebenkosten (Zuschläge, Platzkarten, Gepäckbeförderung und -aufbewahrung, Schlafwagen – Einbettklasse),
 - b) bei Flugreisen den Preis für den Flugschein (Hin- und Rückflugkarte) der niedrigsten Flugklasse zuzüglich notwendiger Nebenkosten (Gepäckbeförderung),
 - c) den Fahrpreis für Zu- und Abgang zuzüglich der notwendigen Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind (z. B. für Gepäckbeförderung).
2. Bei Benutzung privateigener Kraftwagen werden die Nutzungskosten des Kraftwagens durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz (in der jeweils geltenden Fassung) abgegolten. Daneben werden notwendige Nebenkosten (z. B. Garagen- oder Parkplatzgebühren) erstattet.
3. Ein Tagegeld nach § 6 Bundesreisekostengesetz.
4. Ein Übernachtungsgeld nach § 7 Bundesreisekostengesetz.
5. Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen, weil sie das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
6. Zur Abgeltung barer Auslagen (Telefongebühren, Porto und Schreibpapier usw.) für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, erhalten der Vorsitzende des Verwaltungsrates 74 Euro und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates 37 Euro als feste monatliche Pauscheträge gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhält der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl des Nachfolgers die für den Vorsitzenden festgesetzten Pauschbeträge.

Anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates werden die notwendigen und angemessenen Auslagen, für die keine der vorgenannten Regelungen greift, in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

II. Ersatz für den tatsächlichen entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst

Die Kasse ersetzt den Mitgliedern des Verwaltungsrates den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach den Vorschriften des SGB VI selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

III. Vergütung für Zeitaufwand

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung (dazu gehören auch Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates und Fraktionssitzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates) einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 70 Euro. Die Vorsitzenden von Ausschüssen des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Betrag nach Satz 1.
2. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und gegebenenfalls Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch Pflegekasensensoren stattfinden.
3. Für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Achtfache, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates das Vierfache des Betrages nach III. 1 als monatliche Pauschbeträge gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhält der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl des Nachfolgers die für den Vorsitzenden festgesetzten Pauschbeträge.

**Anlage 2 zur Satzung der KKH – Maßnahmenkatalog
(§ 24a Absatz 4 der Satzung)**

Kategorie A: Gesundheitsstatus	
Gesundheitswerte im Normbereich (berücksichtigungsfähig nur in Verbindung mit einer „regelmäßigen sportlichen Aktivität“ aus der Kategorie B)	<ul style="list-style-type: none"> – Blutdruck – Blutzucker – Body-Mass-Index – Gesamtcholesterin – Nichtraucherstatus: > 6 Monate
Kategorie B: Vorsorge/Früherkennung	
Früherkennungsuntersuchungen, die zulasten der GKV angeboten werden (§ 25 SGB V)	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheits-Check-up – Hämocult-Test – Darmspiegelung – Krebsfrüherkennung – Hautkrebsscreening (auch nach § 29r der Satzung der KKH) – Mammographie
Impfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses – Impfstatus gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut
Zahngesundheit (maximal zweimal pro Sammelzeitraum)	Zahnärztliche Untersuchung (§ 55 SGB V)
Regelmäßige sportliche Aktivität	<ul style="list-style-type: none"> ... im Sportverein ... im qualitätsgesicherten Fitnessstudio ... beim Betriebs-/Hochschulsport
Sportveranstaltung	Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgte (z. B. KKH-Lauf)
Sportabzeichen	Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes

Kategorie C: Gesundheitsförderung	
Präventionskurs (maximal zweimal je Sammelzeitraum)	Teilnahme an Präventionskursen mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“
Schwangerschaftsmaßnahmen (jeweils maximal einmal pro Sammelzeitraum)	– Mutterschaftsvorsorge nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses („Mutterschafts-Richtlinien“) – Rückbildungsgymnastik

Kinder- und Jugendkatalog	
Alter 0-2	
U-Untersuchungen	U1-U7a gemäß Toleranzregelung
Impfungen	Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses
Regelmäßige sportliche Aktivität	Kinderturnen, Eltern-Kind-Turnen
Alter 3-5	
U-Untersuchungen	U7a-U9 gemäß Toleranzregelung
Impfungen	Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses
Regelmäßige sportliche Aktivität	Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen
Zahnvorsorge (maximal zweimal im Sammelzeitraum)	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (FU) zwischen dem 30. und 72. Lebensmonat
Sportveranstaltungen	Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, bei der eine entsprechende Vorbereitung erfolgte (z. B. KKH-Lauf)
Setting	Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention nach § 20a SGB V, § 24 Absatz 5 Satzung der KKH
Schwimmabzeichen	Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“; Vielseitigkeitsschwimmer - Seehund „TRIXI“; Deutscher Jugendschwimmpass (Bronze, Silber)

Alter 6-17	
U-Untersuchung	U10-U11 gemäß Toleranzregelung
J-Untersuchung	J1-J2 gemäß Toleranzregelung
Schutzimpfung	Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses
Zahnvorsorge (maximal zweimal je Sammelzeitraum)	Zahnmedizinische Individualprophylaxe (§ 22 SGB V)
Regelmäßige sportliche Aktivität	Aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Sportverein oder einer anderen Institution mit qualitätsgesicherten Leistungen
Sportveranstaltungen	Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgte (z. B. KKH-Lauf)
Schwimmabzeichen	Deutscher (Jugend-) Schwimmpass (Bronze, Silber, Gold); Deutscher Leistungsschwimmpass („Hai“, Silber, Gold); Deutsches Schnorchelabzeichen
Sportabzeichen	Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes
Setting	Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention nach § 20a SGB V, § 24 Absatz 5 Satzung der KKH
Präventionskurs (maximal zweimal je Sammelzeitraum)	Teilnahme an Präventionskursen mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“

Toleranzregelungen:

Stufe	Grundanspruch	Toleranz
U1	Unmittelbar nach Geburt	
U2	3. – 10. Lebenstag	3. – 14. Lebenstag
U3	4. – 5. Lebenswoche	3. – 8. Lebenswoche
U4	3. – 4. Lebensmonat	2. – 4,5. Lebensmonat
U5	6. – 7. Lebensmonat	5. – 8. Lebensmonat
U6	10. – 12. Lebensmonat	9. – 14. Lebensmonat
U7	21. – 24. Lebensmonat	20. – 27. Lebensmonat
U7a	34. – 36. Lebensmonat	33. – 38. Lebensmonat
U8	46. – 48. Lebensmonat	43. – 50. Lebensmonat
U9	60. – 64. Lebensmonat	58. – 66. Lebensmonat
U10	7 – 8 Jahre	ab 7. bis 1 Tag vor 9. Geb.
U11	9 – 10 Jahre	ab 9. bis 1 Tag vor 11. Geb.
J1	12 – 14 Jahre	12. bis 1 Tag vor dem 16. Geb.
J2	16 – 18 Jahre	16. bis 1 Tag vor dem 18. Geb.

**Anlage 3 zur Satzung der KKH – Katalog der Zuschussleistungen
(§ 24a Absatz 4, 7 der Satzung)**

Versicherte, die am Bonusprogramm der KKH teilnehmen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Dies gilt nur, sofern die KKH nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Gesetzliche Zuzahlungen sind von dem Zuschuss ausgenommen.

Zuschussleistungen für Erwachsene
Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten
Auslandsreiseschutzimpfung
Grünes Rezept/OTC/Naturarzneimittel
Osteopathie
Akupunktur
Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis
Homöopathie
Sportmedizinische Untersuchung/Beratung
Professionelle Zahnreinigung
Zahnfüllungen (z. B. Kunststoff, Keramik)
Darmkrebsfrüherkennung außerhalb des Leistungskataloges
Ultraschall der Brust zur Krebsfrüherkennung
erweiterte Hebammen-Leistungen (Rufbereitschaft)
Geburtsvorbereitungskurs für den Partner
Rooming-in (Kosten der Unterbringung des begleitenden Elternteils in einem Elternzimmer entweder anlässlich der Geburt oder anlässlich des Krankenhausaufenthaltes des eigenen Kindes ab einem Alter von 10 Jahren)
Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
Eltern-Kind-Kurs, zum Beispiel PEKiP®, DELFI®, EIBa
Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V

Zuschussleistungen für Kinder und Jugendliche
Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
Auslandsreiseschutzimpfung
Grünes Rezept/OTC/Naturarzneimittel
Osteopathie
Akupunktur
Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis
Homöopathie
Augenärztliche Vorsorge für Kleinkinder (Amblyopie-Screening)
Baby-Schwimmkurs
Eltern-Baby-Kurs, zum Beispiel PEKiP®, DELFI®, EIBa
Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V

Anlage 4 zur Satzung der KKH
(§ 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung)

Kardiologische oder kardiochirurgische Operationen bzw. Eingriffe im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung:

- Bypass-Operation
- Operation bei Herzfehler
- Einbringen eines Herzkatheters (diagnostisch oder therapeutisch)
- Minimalinvasive Herzklappenintervention (z. B. TAVI, MitraClip)
- Herzklappen-Operation
- Rhythmuschirurgische Operation am Herzen

Anlage 5 zur Satzung der KKH
(§ 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung)

Onkologische Erkrankungen im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung:

- C00-C14 Bösartige Neubildungen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx
- C15-C26 Bösartige Neubildungen der Verdauungsorgane
- C30-C39 Bösartige Neubildungen der Atmungsorgane und sonstiger intrathorakaler Organe
- C40-C41 Bösartige Neubildungen des Knochens und des Gelenkknorpels
- C43-C44 Bösartige Neubildungen der Haut (Melanom und sonstige)
- C45-C49 Bösartige Neubildungen des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes
- C50-C50 Bösartige Neubildungen der Brustdrüse [Mamma]
- C51-C58 Bösartige Neubildungen der weiblichen Genitalorgane
- C60-C63 Bösartige Neubildungen der männlichen Genitalorgane
- C64-C68 Bösartige Neubildungen der Harnorgane
- C69-C72 Bösartige Neubildungen des Auges, des Gehirns und sonstiger Teile des Zentralnervensystems
- C73-C75 Bösartige Neubildungen der Schilddrüse und sonstiger endokriner Drüsen
- C76-C80 Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
- C81-C96 Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, als primär festgestellt oder vermutet
- C97-C97 Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen

Anlage 6 zur Satzung der KKH
(§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung)

Eingriffe aus dem Bereich des Fachgebiets der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung:

- Tonsillektomie (chirurgische Entfernung der Gaumenmandeln)
- Nasennebenhöhlen-Operationen
- Nasen-Operationen wie bei verkrümmter Nasenscheidewand, bei verengten Nasenwegen oder bei Nasenmuschelhyperplasie
- Tumor-Operationen
- Parotis (Ohrspeicheldrüse)-Operationen
- Korrektur absteigender Ohren
- Myringoplastik (Wiederherstellung eines (teilweise) zerstörten Trommelfells)
- Rekonstruktion der Nasennebenhöhlen
- Reposition einer Nasenfraktur

**Anlage 7 zur Satzung der KKH
(§ 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung)**

Urologische Eingriffe im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung:

- transurethrale Resektion (Abtragung erkrankten Gewebes aus Harnblase oder Prostata)
- Entfernung von Blasen- oder Nierensteinen
- Tumor-Operationen
- Lasertherapie bei gutartiger Prostatavergrößerung
- Ureterorenoskopie (Harnleiter- und Nierenspiegelung)

Anlage 8 zur Satzung der KKH
(§ 29k Abs. 2 Satz 1 der Satzung)

Eine Inanspruchnahme des Physiochecks (§ 29k) ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung der Leistung für den Versicherten im Rahmen eines Arztbesuches eine der folgenden Erkrankungen diagnostiziert wurde:

ICD	Langtext
M00.-	Eitrige Arthritis
M02.-	Reaktive Arthritiden
M05.-	Seropositive chronische Polyarthritiden
M06.-	Sonstige chronische Polyarthritiden
M07.-	Arthritis psoriatica und Arthritiden bei gastrointestinalen Grundkrankheiten
M08.-	Juvenile Arthritis
M10.-	Gicht
M11.-	Sonstige Kristall-Arthropathien
M12.-	Sonstige näher bezeichnete Arthropathien
M13.-	Sonstige Arthritis
M15.0, M15.3, M15.4, M15.8, M15.9	Polyarthrose
M16.-	Koxarthrose [Arthrose des Hüftgelenkes]
M17.-	Gonarthrose [Arthrose des Kniegelenkes]
M19.01, M19.02, M19.05, M19.07, M19.08	Sonstige Arthrose
M22.4	Krankheiten der Patella
M23.4-	Binnenschädigung des Kniegelenkes [internal derangement], freier Gelenkkörper
M24.-	Sonstige näher bezeichnete Gelenkschädigungen
M25.0-, M25.1-	Sonstige Gelenkkrankheiten, anderenorts nicht klassifiziert
M30.-	Panarteriitis nodosa und verwandte Zustände
M31.-	Sonstige nekrotisierende Vaskulopathien
M32.-	Systemischer Lupus erythematoses

M33.-	Dermatomyositis-Polymyositis
M34.-	Systemische Sklerose
M35.-	Sonstige Krankheiten mit Systembeteiligung des Bindegewebes
M36.-	Systemkrankheiten des Bindegewebes bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
M41.4-, M41.5-	Skoliose
M43.3, M43.4, M43.5-, M43.6	Sonstige Deformitäten der Wirbelsäule und des Rückens
M45.-	Spondylitis ankylosans
M46.-	Sonstige entzündliche Spondylopathien
M47.0-, M47.1-, M47.2-	Spondylose
M48.1-, M48.3-, M48.4-, M48.5-	Sonstige Spondylopathien
M49.-	Spondylopathien bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
M50.0, M50.1, M50.2	Zervikale Bandscheibenschäden
M51.0, M51.1, M51.2	Sonstige Bandscheibenschäden
M53.-	Sonstige Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens, anderenorts nicht klassifiziert
M54.0-, M54.1-, M54.2, M54.3, M54.4	Rückenschmerzen
M60.-	Myositis
M61.1-, M61.2-, M61.3-	Kalzifikation und Ossifikation von Muskeln
M62.1-, M62.2-, M62.3-, M62.4-	Sonstige Muskelkrankheiten
M63.-	Muskelkrankheiten bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
M65.0-, M65.1-, M65.2-	Synovitis und Tenosynovitis
M66.-	Spontanruptur der Synovialis und von Sehnen
M71.0, M71.1-	Sonstige Bursopathien
M72.2, M72.4-, M72.6-	Fibromatosen
M73.-	Krankheiten des Weichteilgewebes bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
M75.0, M75.1, M75.2, M75.5	Schulterläsionen
M79.-	Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes, anderenorts nicht klassifiziert

M80.-	Osteoporose mit pathologischer Fraktur
M82.-	Osteoporose bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
M83.-	Osteomalazie im Erwachsenenalter
M84.-	Veränderungen der Knochenkontinuität
M86.-	Osteomyelitis
M87.-	Knochennekrose
M88.-	Osteodystrophia deformans [Paget-Krankheit]
M89.-	Sonstige Knochenkrankheiten
M90.-	Osteopathien bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
M91.-	Juvenile Osteochondrose der Hüfte und des Beckens
M92.-	Sonstige juvenile Osteochondrosen
M93.0, M93.1, M93.2	Sonstige Osteochondropathien
M94.2-, M94.3.-	Sonstige Knorpelkrankheiten
M96.-	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems nach medizinischen Maßnahmen

Die Satzung wurde im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 1. Juli 2009, S. 2275 ff. bekannt gemacht. Die Änderungen durch den 1. bis 46. Nachtrag wurden wie folgt bekannt gemacht:

1. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 12. August 2009, S. 2779,
2. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 135 vom 10. September 2009, S. 3224 ff.,
3. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 18. Januar 2010, S. 161,
4. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2009, S. 4607,
5. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 10. März 2010, S. 989,
6. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 10. März 2010, S. 989,
7. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 5. Oktober 2010, S. 3334 f.,
8. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 156 vom 14. Oktober 2010, S. 3435,
10. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 191 vom 16. Dezember 2010, S. 4212 f.,
11. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 6 vom 12. Januar 2011, S. 120 f.,
12. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 6 vom 12. Januar 2011, S. 120,
13. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 6. April 2011, S. 1298,
14. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 6. April 2011, S. 1299,
15. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 30. September 2011,
16. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 29. Dezember 2011,
17. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 29. Dezember 2011,
18. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 17. April 2012,
19. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 17. April 2012,
20. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 17. Oktober 2012,
21. Nachtrag auf www.kkh.de am 11. Januar 2013,
22. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 28. Dezember 2012,
23. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 28. Dezember 2012,
24. Nachtrag auf www.kkh.de am 19. April 2013,
25. Nachtrag auf www.kkh.de am 16. Oktober 2013,
26. Nachtrag auf www.kkh.de am 27. Dezember 2013,
27. Nachtrag auf www.kkh.de am 27. Dezember 2013,
28. Nachtrag auf www.kkh.de am 27. Dezember 2013,
29. Nachtrag auf www.kkh.de am 14. Mai 2014,
30. Nachtrag auf www.kkh.de am 30. September 2014,
31. Nachtrag auf www.kkh.de am 31. Dezember 2014,
32. Nachtrag auf www.kkh.de am 29. Dezember 2014,
33. Nachtrag auf www.kkh.de am 29. Dezember 2014,
34. Nachtrag auf www.kkh.de am 20. Februar 2015,
35. Nachtrag auf www.kkh.de am 27. März 2015,
36. Nachtrag auf www.kkh.de am 5. November 2015,
37. Nachtrag auf www.kkh.de am 5. November 2015,
38. Nachtrag auf www.kkh.de am 29. Dezember 2015,
39. Nachtrag auf www.kkh.de am 29. Dezember 2015,
40. Nachtrag auf www.kkh.de am 29. Dezember 2015,
41. Nachtrag auf www.kkh.de am 15. Januar 2016,
43. Nachtrag auf www.kkh.de am 24. Oktober 2016,
44. Nachtrag auf www.kkh.de am 31. Dezember 2016,
45. Nachtrag auf www.kkh.de am 31. Dezember 2016,
46. Nachtrag auf www.kkh.de am 29. März 2017.

Satzung der Pflegekasse bei der KKH

in der Fassung vom 1. Juli 2009

zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag vom
15. September 2015

Nachträge zur Satzung und deren aktuell gültige Fassung
können unter www.kkh.de/bekanntmachungen eingesehen
werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis der Satzung der Pflegekasse bei der KKH

Seite

Abschnitt I – Verfassung

§ 1 – Name und Rechtsstellung	3
§ 2 – Sitz, Geschäftsgebiet	3
§ 3 – Organe	3
§ 4 – Verwaltungsrat	3
§ 5 – Vorstand	3
§ 6 – Widerspruchsausschüsse	3
§ 7 – Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	4
§ 8 – Änderung der Satzung	4
§ 9 – Bekanntmachungen	4

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 10 – Mitgliederkreis	5
§ 11 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5–6
§ 12 – Familienversicherung	6

Abschnitt III – Beiträge

§ 13 – Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge	6
---	---

Abschnitt IV – Leistungen

§ 14 – Leistungen	6
§ 15 – Leistungsausschluss	6–7
§ 16 – Vermittlung von privaten Zusatzversicherungen	7

Abschnitt V – Jahresrechnung, Prüfung, Rücklage

§ 17 – Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung ..	7
§ 18 – Rücklage	7

Ein **Abkürzungsverzeichnis** finden Sie im Anschluss an die Satzung.

Satzung der Pflegekasse bei der KKH

in der Fassung vom 1. Juli 2009

Abschnitt I

Verfassung

§ 1 – Name und Rechtsstellung

- (1) Die Pflegekasse bei der KKH führt den Namen
„Pflegekasse bei der KKH“.
- (2) Die Pflegekasse ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2 – Sitz, Geschäftsgebiet

- (1) Sitz der Pflegekasse ist Hannover.
- (2) Das Geschäftsgebiet der Pflegekasse umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 – Organe

Organe der Pflegekasse sind der Verwaltungsrat (Selbstverwaltungsorgan) sowie der Vorstand.

§ 4 – Verwaltungsrat

- (1) Verwaltungsrat der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der KKH. Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Für die Vertretungsbefugnis, Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2, 3, 5, 8 und 9, Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 1 der Satzung der KKH entsprechend.
- (3) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der KKH gilt für den Verwaltungsrat der Pflegekasse entsprechend.

§ 5 – Vorstand

- (1) Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der KKH.
- (2) Für die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 - 7 und 10 sowie § 6 Abs. 2 und 4 der Satzung der KKH entsprechend.

§ 6 – Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen. Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der KKH. Sitz der Widerspruchsstelle ist Hannover.

- (2) § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Satzung der KKH und die Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse der KKH gelten für die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse entsprechend.
- (3) Die bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zuständige Stelle nach § 112 Abs. 2 SGB IV sind die Widerspruchsausschüsse. Sie entscheiden auch über Widersprüche nach § 9 Abs. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes sowie über Widersprüche im Rahmen des Gesetzes zur Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen.

§ 7 – Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (2) Für die Höhe der festen Sätze und Pauschbeträge nach § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV gelten die Abschnitte I Nr. 1 bis 5, II und III Nr. 1 der Anlage zur Satzung der KKH (§ 9 Abs. 2 der Satzung der KKH) entsprechend.

§ 8 – Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Ausfertigungen von Satzungsänderungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet.

§ 9 – Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen im Internet unter www.kkh.de.

Abschnitt II**Mitgliedschaft****§ 10 – Mitgliederkreis**

- (1) Mitglieder der Pflegekasse bei der KKH sind die Mitglieder der KKH, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
- (2) Personen, die
 1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,
 2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch beziehen,
 5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 6. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, und nach § 21 SGB XI der Versicherungspflicht unterliegen, gehören der Pflegekasse bei der KKH als Mitglied an, wenn die KKH mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist oder wenn sie die Pflegekasse nach § 48 SGB XI gewählt haben.
- (3) Weiterversicherte nach § 26 SGB XI gehören der Pflegekasse bei der KKH als Mitglied an, wenn sie vor Beginn der Weiterversicherung zuletzt Mitglied der Pflegekasse oder bei ihr nach §12 (§ 25 SGB XI) versichert waren oder ohne die Bestimmung des § 25 Abs. 3 SGB XI versichert gewesen wären.
- (4) Personen, die gemäß § 26a SGB XI der Pflegekasse bei der KKH beigetreten sind, gehören ihr als Mitglied an.

§ 11 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Beginn und Ende der Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen des § 49 SGB XI.

- (2) Die Mitgliedschaft Weiterversicherter und der nach § 26a SGB XI Beigetretenen endet auch, wenn Versicherungspflicht nach den §§ 20, 21 oder 23 Abs. 1, 3 und 4 SGB XI eintritt.
- (3) Die Pflegekasse bei der KKH gibt dem Austritt Weiterversicherter und der nach § 26a SGB XI Beigetretenen abweichend von § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI mit dem Zeitpunkt statt, ab dem ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 25 SGB XI besteht.

§ 12 – Familienversicherung

Der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder eines Mitgliedes sowie die Kinder von familienversicherten Kindern sind nach Maßgabe des § 25 SGB XI bei der Pflegekasse versichert. Lebenspartnerschaften im Sinne dieser Satzung sind Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Abschnitt III

Beiträge

§ 13 – Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

Für die Bemessung, die Zahlung und die Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt IV

Leistungen

§ 14 – Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 – Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um auf Basis einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen (§ 33a SGB XI).

- (2) Die Pflegekasse kann Informationen und Belege sowie eine Bestätigung der Versicherten darüber einfordern, dass der Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB XI nicht allein dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder einer darauf beruhenden Versicherung nach § 25 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Bei den Prüfungen nach Satz 1 sind die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet. Kann mangels ausreichender Mitwirkung des Versicherten nicht geklärt werden, ob der Leistungsausschluss wirksam wird, sind die beanspruchten Leistungen zu versagen (§§ 60 ff. SGB I). Die nach diesem Absatz erhobenen Daten und dabei insbesondere die Angaben zum Gesundheitszustand werden ausschließlich nach den Vorgaben des zweiten Kapitels des SGB X verarbeitet und genutzt.
- (3) Wurden Leistungen bereits erbracht und stellt sich nachträglich heraus, dass es sich um eine missbräuchliche Leistungsanspruchnahme im Sinne von § 33a SGB XI gehandelt hat, können die von der Pflegekasse bereits gewährten Leistungen unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften des SGB X zurückgefordert werden.

§ 16 – Vermittlung von privaten Zusatzversicherungen

Die Pflegekasse bei der KKH kann den Abschluss privater Pflegezusatzversicherungen zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

Abschnitt V

Jahresrechnung, Prüfung, Rücklage

§ 17 – Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) Der Vorstand erstellt eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht. Die Jahresrechnung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung wird jährlich durch einen vom Verwaltungsrat bestellten sachverständigen Prüfer geprüft. Über das Ergebnis wird ein Prüfbericht erstellt.
- (2) Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ende des Folgejahres vorzulegen.

§ 18 – Rücklage

Die Rücklage beträgt 50 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagesoll).

Die Satzung wurde im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 9. Juli 2009, S. 2345 ff. bekannt gemacht. Die Änderungen durch den 1. bis 6. Nachtrag wurden wie folgt bekannt gemacht:

1. Nachtrag im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 13. April 2011, S. 1398,
2. Nachtrag auf www.kkh-allianz.de am 17. April 2012,
3. Nachtrag auf www.kkh.de am 2. Januar 2013,
4. Nachtrag auf www.kkh.de am 16. Oktober 2013,
5. Nachtrag auf www.kkh.de am 27. März 2015,
6. Nachtrag auf www.kkh.de am 5. November 2015.

Nichtamtliches Verzeichnis der in den Satzungen verwendeten Abkürzungen

<i>AAG</i>	=	<i>Aufwendungsausgleichsgesetz</i>	<i>RVO</i>	=	<i>Reichsversicherungsordnung</i>
<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>	<i>SGB</i>	=	<i>Sozialgesetzbuch</i>
<i>AFG</i>	=	<i>Arbeitsförderungsgesetz</i>	<i>SGB III</i>	=	<i>Drittes Buch Sozialgesetzbuch</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>	<i>SGB IV</i>	=	<i>Viertes Buch Sozialgesetzbuch</i>
<i>BSeuchG</i>	=	<i>Bundesseuchengesetz</i>	<i>SGB V</i>	=	<i>Fünftes Buch Sozialgesetzbuch</i>
<i>ff.</i>	=	<i>fortfolgend</i>	<i>SGB VI</i>	=	<i>Sechstes Buch Sozialgesetzbuch</i>
<i>ggf.</i>	=	<i>gegebenenfalls</i>	<i>SGB IX</i>	=	<i>Neuntes Buch Sozialgesetzbuch</i>
<i>GRG</i>	=	<i>Gesundheits-Reformgesetz</i>	<i>SGB XI</i>	=	<i>Elftes Buch Sozialgesetzbuch</i>
<i>Nr.</i>	=	<i>Nummer</i>	<i>SGG</i>	=	<i>Sozialgerichtsgesetz</i>
<i>Nrn.</i>	=	<i>Nummern</i>	<i>vdek</i>	=	<i>Verband der Ersatzkassen e.V.</i>
<i>o. Ä.</i>	=	<i>oder Ähnliche(s)</i>	<i>v. H.</i>	=	<i>vom Hundert</i>
<i>RSAV</i>	=	<i>Risikostrukturausgleichsverordnung</i>	<i>Ziff.</i>	=	<i>Ziffer</i>

KKH Kaufmännische Krankenkasse

30125 Hannover

Telefon 0511 2802-0

Telefax 0511 2802-2699

service@kkh.de

www.kkh.de